

**Beschlussempfehlungen und Berichte  
des Petitionsausschusses  
zu verschiedenen Eingaben**

**Inhaltsverzeichnis**

1.	17/3065	Schulwesen	SM	10.	17/302	Schulwesen	KM
2.	17/3202	Jugendschutz	SM	11.	17/3427	Schulwesen	KM
3.	17/3233	Belange von Menschen mit Behinderung	SM	12.	17/3752	Ernährung, Lebensmittelwesen	MLR
4.	17/3771	Ausländer- und Asylrecht	JuM	13.	17/3825	Staatsanwaltschaften	JuM
5.	17/3739	Kommunale Angelegenheiten	IM	14.	17/3874	Justizvollzug	JuM
6.	17/3421	Tierschutz	UM	15.	17/2326	Bausachen	MLW
7.	17/3650	Richter/Justizwesen	JuM	16.	17/3666	Pflegewesen	SM
8.	17/3316	Beschwerden über Behörden (Dienstaufsicht)	SM	17.	17/3802	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
9.	17/3755	Verkehr	VM	18.	17/3432	Bausache	MLW
				19.	17/3744	Steuersachen	FM
				20.	17/2917	Steuersachen	FM

**1. Petition 17/3065 betr. Ehrenamtskarte**

Der Petent trägt vor, dass im Rahmen der modellhaften Erprobung der Ehrenamtskarte Baden-Württemberg einige ausgewählte Tätigkeiten unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden ausdrücklich mit der Ehrenamtskarte honoriert und somit in der Wertigkeit herausgehoben würden.

Er begeht daher die Aufnahme ehrenamtlich tätiger Personen im Rahmen der Ganztagsbetreuung in Schulen in die Kategorie der ausgewählten Tätigkeiten im Rahmen der Ehrenamtskarte Baden-Württemberg, welche unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden ausdrücklich mit der Ehrenamtskarte honoriert werden.

Die modellhafte Erprobung der Ehrenamtskarte Baden-Württemberg lief vom 1. August 2023 bis zum 30. Juni 2024. Um einen Bruch bis zu einer eventuellen landesweiten Einführung der Ehrenamtskarte Anfang 2025 zu verhindern, wurde die Modellphase ab dem 1. Juli 2024 bis zum 31. März 2025 verlängert.

Sofern der Petent vorträgt, dass einzelne ausgewählte Tätigkeiten unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden ausdrücklich mit der Ehrenamtskarte honoriert und in ihrer Wertigkeit hervorgehoben werden würden, ist dies zu verneinen. Mit der Ehrenamtskarte Baden-Württemberg will die Landesregierung ihre Anerkennung und Wertschätzung für besonders umfangreiches Engagement zum Ausdruck bringen. Die Ehrenamtskarte kann erhalten, wer sich im Landkreis Calw, im Ostalbkreis oder in den Städten Freiburg und Ulm engagiert. Das Engagement sollte seit mindestens einem Jahr bestehen und in den vergangenen zwölf Monaten mindestens 200 Stunden betragen. Auch 200 Stunden freiwilliges Engagement in einem gemeinwohlorientierten Projekt berechtigen zur Antragung der Ehrenamtskarte. Der Einsatz findet im öffentlichen Raum statt, also nicht in privatem oder familiärem Umfeld und ist nicht auf materiellen Gewinn gerichtet.

Einen garantierten Anspruch gibt es für Inhaberinnen und Inhaber der Jugendleiter-Card (Juleica), für Mitglieder in Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder des Technischen Hilfswerks sowie taktischer Einheiten/Einsatzeinheiten der Fachdienste des Katastrophenschutzdienstes des Landes (§ 10 Landeskatastrophenschutzgesetz) und Freiwilligendienstleistende. Garantiertes Anspruch bedeutet, dass diese Ehrenamtlichen von dem Nachweis der geleisteten Stunden befreit sind. Hintergrund für diesen garantierten Anspruch sind im Bereich der Mitglieder in Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder des Technischen Hilfswerks sowie taktischer Einheiten/Einsatzeinheiten der Fachdienste des Katastrophenschutzdienstes des Landes (§ 10 Landeskatastrophenschutzgesetz) die Bereitschaftszeiten, die geleistet werden. Aufgrund von Bereitschaftsdiensten wird die Mindeststundenanzahl von 200 Stunden in der Regel sogar überschritten. Inhaberinnen und Inhaber der Jugendleiter-Card sind ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit, welche darüber die Mindeststundenanzahl ebenfalls erreichen bzw. überschreiten. Gleches gilt für die Freiwilligendienst-

leistenden. Aus diesem Grund sind diese Gruppen von dem Stundennachweis entbunden.

Es ist nicht der Fall, dass ausgewählte Tätigkeiten in ihrer Wertigkeit honoriert und herausgehoben werden. Jede Person, die sich ehrenamtlich engagiert und die Voraussetzungen erfüllt, ist berechtigt, die Ehrenamtskarte zu beantragen. Das gilt auch für die Personen im Rahmen der Ganztagsbetreuung in Schulen. Sie leisten einen enorm wichtigen Beitrag für die Gesellschaft und insbesondere für Familien zur Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Es kann dem Petenten nur zugestimmt werden, dass im schulischen Bereich die Ganztagsbetreuung vielerorts nur mithilfe engagierter Personen überhaupt möglich ist. In diesem Bereich fallen jedoch keine Bereitschaftszeiten an und die Stundenanzahl variiert. Insoweit liegt hier kein garantierter Anspruch vor wie in den Bereichen nach § 10 Landeskatastrophenschutzgesetz.

Alle Bürgerinnen und Bürger, die sich in den unterschiedlichsten Bereichen ehrenamtlich engagieren, leisten einen wichtigen Beitrag für die Gesellschaft. Aus diesem Grund und als Anerkennung und Wertschätzung für die ehrenamtliche Tätigkeit hat die Landesregierung das Modellprojekt Ehrenamtskarte Baden-Württemberg eingeführt und verlängert.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Achterberg

**2. Petition 17/3202 betr. Beschwerde über das Jugendamt**

Gegenstand der Petition:

Die Petentin vertritt die Auffassung, dass sich ein Mitarbeiter des Jugendamtes (Beratungszentrums Jugend und Familie), nicht in ausreichend pflichtgemäßer Weise zur Gewährleistung eines kindgerechten Umgangs zwischen ihr und ihrem Sohn, der überwiegend bei dem von ihr geschiedenen Ehemann und Vater des Sohnes wohnt, einbringe. Es bestehe eine durch Eltern-Kind-Entfremdung verursachte Kindeswohlgefährdung bei ihrem Sohn. Der zuständige Mitarbeiter des Beratungszentrums Jugend und Familie, ignoriere seine gesetzlichen Pflichten und stelle keinen Antrag bei Familiengericht auf Durchführung eines Verfahrens wegen Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII.

Die Petentin behauptet darüber hinaus in ihrer Mail vom 18. Oktober 2024, dass das Sorgerecht in Bezug auf ihre Tochter nicht mit ihrem geschiedenen Ehemann geteilt sei, sondern allein ihr zusteünde. Eine Reihe von Gerichtsverfahren sei aus diesem Grunde rechtswidrig gewesen, in denen aufgrund der Aussage des Mitarbeiters des Jugendamtes von einem geteilten Sorgerecht ausgegangen wurde.

**Sachverhalt:**

Die Petentin ist seit Januar 2021 von dem Vater des gemeinsamen Sohnes, geboren 2017, geschieden. Sie lebt seit Mai 2021 in Rheinland-Pfalz. Die Petentin hat aus einer vorigen Beziehung eine 2009 geborene Tochter, für die ihr seit 2021 geschiedener Ehemann die Vaterschaft anerkannte. Seit 2021 gab es mehrere familiengerichtliche Entscheidungen zu den Umgangsregeln für beide Kinder. Für den Sohn wurde in diesem Verfahren eine Verfahrensbeistandin bestellt. Die Verfahrensbeistandin beschreibt die Situation der geschiedenen Eltern wie folgt: „Herr und Frau H. befinden sich in einer mehrjährigen konflikthaften Nach-Trennungsdynamik mit typischen Symptomen von Hochstritigkeit, die zu diversen gerichtlichen Verfahren und Strafanzeigen geführt hat. Nach wie vor kommt es anlässlich sorgerelevanter Entscheidungen oder bzgl. der Umgangsabsprachen zu Uneinigkeiten, Missverständnissen und Spannungen mit der Folge, dass weiter eskaliert oder gemauert wird. Die Wahrnehmungen der Eltern zu verschiedenen Themen widersprechen sich sehr, es herrscht Misstrauen und Resignation, eine tragfähige Kooperation ist nicht ersichtlich.“.

Mehrfach waren die Differenzen über das Aufenthaltsbestimmungsrecht und Umgangsregelungen Gegenstand von familiengerichtlichen Verfahren zwischen der Petentin und ihrem geschiedenen Ehemann. Der gewöhnliche Aufenthalt des gemeinsamen Sohnes liegt nach dem Beschluss des OLG Stuttgart vom 19. November 2021 beim Vater, der der Tochter bei der Mutter.

In der Sitzung vom 20. Oktober 2023 hat das Familiengericht die Einleitung eines Verfahrens wegen Kindeswohlgefährdung von Amts wegen in Bezug auf den gemeinsamen Sohn beschlossen. Vorausgegangen waren andauernde Differenzen zwischen der Petentin und dem Vater des gemeinsamen Sohnes über die Umsetzung der Umgangsregelungen. Eine gerichtliche Klärung der Kindeswohlgefährdung wurde vom zuständigen Mitarbeiter des Jugendamtes und der Verfahrensbeistandin angeregt.

In der Sitzung vom 19. März 2024 hat das Familiengericht beschlossen, das Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung, das von Amts wegen eingeleitet worden war, nach Anregung von beiden Elternteilen zu beenden. Das Gericht stellt fest, dass keine familiengerichtlichen Maßnahmen nötig seien. Seit dem 21. Dezember 2023 lebt auch die Tochter beim Vater, laut des Gerichtsprotokolls der Sitzung vom 19. März 2024 mit Zustimmung der Petentin (Mutter).

Die Petentin legte am 11. Juli 2024 bei der Stadt eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Mitarbeiter des Jugendamts ein, der jedoch nicht abgeholfen wurde.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Jugendämter nehmen die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII als weisungsfreie Pflichtaufgabe wahr (§ 1 Absatz 3 LKJHG).

Die Aufsicht des Landes über die Wahrnehmung der weisungsfreien Pflichtaufgaben ist auf die Gewährleistung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung beschränkt. Im Rahmen dieser Rechtsaufsicht (§ 1 Absatz 4 LKJHG) wird ausschließlich geprüft, ob die handelnden Behörden die einschlägigen Rechtsvorschriften erkannt und fehlerfrei angewandt haben. Eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandels ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Mitwirkung der Jugendämter im familiengerichtlichen Verfahren.

Das Regierungspräsidium als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde über das Jugendamt ist der Auffassung, dass das Jugendamt rechtmäßig gehandelt hat.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration als oberste Rechtsaufsichtsbehörde (§ 1 Absatz 4 Satz 2 LKJHG) teilt die Auffassung des Regierungspräsidiums, dass das Verwaltungshandeln der Stadt (örtlich zuständig gem. § 86 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII) im vorliegenden Fall keine im Rahmen der Rechtsaufsicht überprüfbarer Fehler erkennen lässt. Insbesondere wird von der Stadt zutreffend darauf hingewiesen, dass die Pflichten des Jugendamtes im Rahmen von Umgangsverfahren durch § 18 SGB VIII normiert sind, wonach ein Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme des Umgangsrechts sowie dessen Ausübung besteht.

Es ist hinzuzufügen, dass das Jugendamt – entgegen den Vorstellungen der Petentin – keinen konkreten Erfolg dieser Vermittlungsleistungen und Hilfestellungen schuldet und Umgangskontakte weder durchsetzen noch über Umgangsregelungen entscheiden kann. Die Klärung von Streitigkeiten über den Umgang und das Sorgerecht ist dem Familiengericht vorbehalten.

Dies gilt auch in Bezug auf die Beschwerde der Petentin, das Sorgerecht für ihre Tochter stünde allein ihr zu und sei nicht mit ihrem geschiedenen Ehemann geteilt (Mail vom 18. Oktober 2024). Eine diesbezügliche Klärung obliegt allein dem Familiengericht.

Hinsichtlich der von der Mutter geltend gemachten Kindeswohlgefährdung wird darauf hingewiesen, dass der zuständige Mitarbeiter des Jugendamts im Rahmen des familiengerichtlichen Verfahrens auf die Kindeswohlgefährdung hingewiesen hat. Das Familiengericht hat daraufhin von Amts wegen ein Verfahren eingeleitet. Das Familiengericht ist am 19. März 2024 zum Ergebnis gekommen, dass keine familiengerichtlichen Maßnahmen notwendig seien. Der Vorwurf der Petentin, der zuständige Sachbearbeiter des Jugendamtes stelle pflichtwidrig keinen Antrag nach § 8a SGB VIII beim Familiengericht, ist daher nicht nachvollziehbar.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Achterberg

### 3. Petition 17/3233 betr. Beschwerde gegen das Versorgungsamt

#### I. Gegenstand der Petition

Der Petent beschwert sich über das für ihn zuständige Versorgungsamt und bemängelt die fehlende Unterstützung bei der Feststellung seiner Behinderung. In der Hauptsache begeht der Petent jedoch einen Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 und somit die Schwerbehinderteneigenschaft.

#### II. Sachverhalt

Mit Feststellungsbescheid vom 12. Dezember 2023 wurde dem Petenten ein GdB von 40 zuerkannt.

Da eine Schwerbehinderteneigenschaft im Sinne des Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) erst ab einem GdB von mindestens 50 festgestellt werden kann, war die vom Petenten gewünschte Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises und die Zuerkennung der ebenfalls beantragten Merkzeichen G (für erhebliche Gehbehinderung), aG (für außergewöhnliche Gehbehinderung) und B (kostenlose Mitnahme einer Begleitperson bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln) nicht möglich.

Der Petent bemängelt vordergründig die fehlende Unterstützung durch die Versorgungsverwaltung bei der Feststellung einer Behinderung und legt dar, dass ihm Steine in den Weg gelegt werden. Zudem trägt er die langen Bearbeitungszeiten im Widerspruchsverfahren vor. Der Petent begeht jedoch in der Hauptsache die Schwerbehinderteneigenschaft mit einem GdB von mindestens 50 und erhofft sich dadurch die Teilhabe am Leben.

Den Widerspruch vom 12. Dezember 2023 wies das zuständige Regierungspräsidium – Landesversorgungsamt und Gesundheit – mit Widerspruchsbescheid vom 14. Oktober 2024 zurück, da auch bei einer erneuten Überprüfung kein höherer GdB festgestellt werden konnte. Hiergegen hat der Petent am 30. Oktober 2024 vor dem Sozialgericht Klage eingereicht. Das Klageverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

#### III. Rechtliche Würdigung

Die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden als GdB nach Zehnergraden abgestuft festgestellt (§ 152 Absatz 1 SGB IX). Gesundheitsstörungen, die keinen GdB von mindestens 10 bedingen, gelten nicht als Behinderung. Liegen mehrere Beeinträchtigungen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft vor, wird der GdB nach den Auswirkungen der Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen festgestellt. Eine Addition der Einzel-GdBs sowie andere Rechenmethoden sind unzulässig.

Nach Überprüfung aller vorliegenden ärztlichen Unterlagen unter Beziehung einer versorgungärztlichen Stellungnahme vom 5. Juli 2024 sind vorliegende Funktionsbeeinträchtigungen beim Petenten anerkannt worden:

Schlaganfallfolgen, Hirndurchblutungsstörungen mit einem GdB 30, Schuppenflechte mit Gelenkbeteiligung mit einem GdB 30 und koronare Herzkrankheit mit einem GdB 10.

Die Bewertung der Schlaganfallfolgen richtet sich nach den verbliebenen Funktionsstörungen. Die Anzahl der stattgehabten Schlaganfälle kann nicht berücksichtigt werden, zudem wurden keine manifesten Paresen oder kognitiven Einschränkungen festgestellt. Das ataktische Gangbild ist mit einem GdB 30 ausreichend gewürdigt.

Mit der Vorlage neuer Unterlagen im Rahmen des Widerspruchs wurde die Beeinträchtigung „Schuppenflechte mit Gelenkbeteiligung“ mit einem GdB 30 bewertet.

Die Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen konnten keinen höheren Gesamt-GdB begründen. Eine Schwerbehinderung im Sinne des SGB IX mit einem GdB von mindestens 50 konnte daher nicht festgestellt werden.

Unter Berücksichtigung der Versorgungsmedizinischen Grundsätze sind die nachgewiesenen Beeinträchtigungen mit einem GdB von 40 angemessen bewertet worden.

Die vom Petenten bemängelte lange Bearbeitungszeit bezog sich auf die Dauer des Widerspruchsverfahrens. Eine erneute Überprüfung des medizinischen Sachverhalts unter Würdigung der Widerspruchsbegründung und aufgrund Vorlage neuer Unterlagen war jedoch im Rahmen des Widerspruchsverfahrens notwendig. Die Weiterleitung der Akten an das Regierungspräsidium – Landesversorgungsamt und Gesundheitsamt – als Widerspruchsbehörde nach § 1 Gesetz über die Versorgungsverwaltung Baden-Württemberg erfolgte am 21. August 2024. Eine schuldhafte Verzögerung des Verfahrens kann vonseiten der Versorgungsverwaltung nicht festgestellt werden.

Vom Regierungspräsidium – Landesversorgungsamt und Gesundheit – als zuständiger Widerspruchsbehörde wurde aufgrund von Zuständigkeitsproblemen ein Widerspruchsbescheid am 14. Oktober 2024 erteilt. Nachdem der Petent hiergegen Klage eingereicht hat, kann der Petent nur noch auf den Ausgang des Klageverfahrens verwiesen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

### 4. Petition 17/3771 betr. Abschiebung aus der Haft

#### 1. Gegenstand der Petition

Der Petent begeht die Abschiebung aus der Haft in sein Heimatland Bulgarien.

## 2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 31-jährigen bulgarischen Staatsangehörigen, welcher im Jahr 2011 erstmals in die Bundesrepublik Deutschland einreiste.

Der Petent ist während seines Aufenthaltes mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten, weshalb er Ende Juli 2023 vorläufig festgenommen und aufgrund eines Haftbefehls der Justizvollzugsanstalt zugeführt wurde.

Mitte September 2024 äußerte der Petent gegenüber dem zuständigen Regierungspräsidium, so schnell wie möglich in sein Heimatland abgeschoben werden zu wollen und auf Rechtsmittel zu verzichten.

Dem Petenten wurde sodann die Gelegenheit gegeben, sich bis spätestens Mitte Oktober 2024 zu einer möglichen Feststellung des Verlustes des Rechts auf Freizügigkeit, einer Abschiebungsandrohung sowie einer Abschiebung in sein Herkunftsland zu äußern. Daraufhin teilte der Petent Anfang Oktober 2024 nochmals mit, dass er schnellstmöglich ausgewiesen und abgeschoben werden möchte und auf Rechtsmittel verzichte.

Mit Bescheid von Anfang Januar 2025 wurde der Verlust des Rechts auf Freizügigkeit im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland festgestellt. Der Petent wurde aufgefordert, das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der Nichtausreise wurde ihm die Abschiebung nach Bulgarien auf seine Kosten angedroht, soweit die Entscheidung bis dahin unanfechtbar oder die sofortige Vollziehung der Entscheidung angeordnet worden ist. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde für die Dauer von vier Jahren angeordnet.

Der Petent erklärte Anfang Januar 2025, auf Rechtsmittel zu verzichten. Die Verfügung wurde hierdurch sofort bestandskräftig und vollziehbar.

Die zuständige Staatsanwaltschaft erklärte mit Schreiben von Ende Januar 2025, von der weiteren Vollstreckung der Freiheitsstrafe gemäß § 456a Absatz 1 StPO zum Zeitpunkt der Abschiebung des Petenten aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland abzusehen.

Ende Februar 2025 wurde für den Petenten ein Flug nach Bulgarien für den 26. März 2025 gebucht. Es wurde daraufhin ein Notreiseausweis als Passersatz erstellt.

Sofern der Petent Vorwürfe gegenüber dem Sozialdienst der Justizvollzugsanstalt erhebt, ist darauf hinzuweisen, dass dieser dem Petenten bei seinem Wunsch nach Ausweisung und Abschiebung stets unterstützend zur Seite stand. Bevor der Petent sein Schreiben mit der Bitte um Abschiebung an das Regierungspräsidium verfasst hatte, waren diverse Gespräche mit dem Sozialdienst vorausgegangen, um seine Situation zu erörtern.

Erforderliche Dokumente wurden seitens des Sozialdienstes zeitnah übersandt.

Der Petent war zu jeder Zeit über den Stand seines Verfahrens informiert. Es wurde ihm zudem mehrfach mitgeteilt, dass es nicht im Aufgabenbereich der Justizvollzugsanstalt liegt, eine etwaige Vorstellung beim Konsulat zu terminieren.

Der Petent wurde am 26. März 2025 nach Bulgarien abgeschoben. Dem Petitionsbegehr wurde somit entsprochen.

Das Handeln des Sozialdienstes ist nicht zu beanstanden.

## Beschlussempfehlung:

Nachdem dem Anliegen des Petenten entsprochen wurde, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Epple

## 5. Petition 17/3739 betr. Einsichtsrecht in Niederschriften über öffentliche Gemeinderatssitzungen

Der Petent begehrte eine rechtsmittelfähige Entscheidung über seinen Widerspruch, in welchem er die Übersendung von Kopien der Niederschriften öffentlicher Gemeinderatssitzungen der Gemeinde geltend macht.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

### 1. Sachverhalt

Der Petent bemängelt Untätigkeit bezüglich eines von ihm erhobenen Widerspruchs und sieht sein Recht auf eine förmliche Entscheidung und deren Überprüfung in einem Widerspruchs- und Klageverfahren verletzt.

Der Petent begehrte die Übersendung von Niederschriften von öffentlichen Gemeinderatssitzungen. Bei früheren Anfragen seien ihm diese in Kopie oder als Datei überlassen worden. Die Gemeinde verweise jedoch nun auf die im Internet veröffentlichten Beschlussprotokolle und auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die vollständigen Niederschriften im Rathaus.

Der Bürgermeister der Gemeinde hatte dem Petenten per Mail mitgeteilt, welche Möglichkeiten der Einsichtnahme bestehen und darauf hingewiesen, dass die Zusendung von Niederschriften in Kopie oder Datei nicht mehr erfolgen könne. Der Petent vertritt die Rechtsauffassung, dass diese Ablehnung der Übersendung von Niederschriften einen Verwaltungsakt darstelle und legte dagegen Widerspruch ein. Seiner Ansicht nach verletze die Gemeinde die gesetzlichen Regelungen zur Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Auch wenn ein einklagbarer Rechtsanspruch auf Herausgabe oder Übersendung von Kopien, Ausdrucken oder Dateien nicht bestehe, habe er dennoch einen Anspruch auf pflichtgemäße Ermessensausübung, also auch auf eine förmliche Entscheidung und deren Überprüfung im Widerspruchs- und Klageverfahren.

Bei der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens überwiege das Interesse der Öffentlichkeit an weitgehender Transparenz das Interesse der Kommune an der Vermeidung von Personal- und Sachaufwand. Er fordert die Korrektur der angefochtenen Entscheidung und die Übersendung der vollständigen Niederschriften.

Dem Petenten wurde übereinstimmend von der Gemeinde, dem Landratsamt und dem Regierungspräsidium mitgeteilt, dass vonseiten der Gemeinde nicht die Einsichtnahme in Niederschriften abgelehnt wurde, sondern lediglich die vom Petenten gewünschte Form der Übersendung als Kopie oder Datei. Insofern handele es sich bei der entsprechenden Mitteilung nicht um einen ablehnenden Verwaltungsakt, gegen den ein Widerspruchsverfahren möglich ist.

Das vom Petenten beteiligte Innenministerium und der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg gaben zudem übereinstimmend die Auskunft, dass das in der Gemeindeordnung (GemO) definierte Recht auf Einsichtnahme in die Niederschriften öffentlicher Sitzungen eine gegenüber dem Auskunftsanspruch nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) vorrangige Spezialregelung darstellt und ein Informationsanspruch nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz daher insoweit nicht besteht. Eine Verpflichtung der Gemeinden zur Veröffentlichung der Niederschriften im Internet oder zur Versendung bestehe nicht. Dies könne lediglich auf freiwilliger Basis erfolgen.

Ungeachtet dessen vertritt der Petent die Meinung, dass sein Widerspruch zulässig sei und er vonseiten der Gemeinde und der Widerspruchsbehörde in seinen Rechten beschnitten werde.

## 2. Rechtliche Würdigung

Nach § 38 Absatz 2 Satz 4 GemO ist den Einwohnern die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats gestattet. Zu einer Überlassung von Kopien der Niederschriften ist in der Gemeindeordnung nichts geregelt. Ein diesbezüglicher Anspruch ergibt sich aus dem Landesinformationsfreiheitsgesetz. Durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Urteil vom 4. Februar 2020 – 10 S 1229/19) ist geklärt, dass § 38 Absatz 2 Satz 4 GemO den Zugang zu den Niederschriften über öffentliche Gemeinderatssitzungen vorrangig und abschließend regelt und damit einen Informationszugang nach § 1 Absatz 3 LIFG ausschließt. Die Überlassung von Kopien und Niederschriften über öffentliche Sitzungen ist den Gemeinden jedoch auch nicht untersagt.

Es steht daher im Ermessen der Gemeinde, ob sie Kopien und Niederschriften kostenlos oder gegen eine entsprechende Gebühr versendet oder die Einsichtnahme nur in den Räumen der Gemeindeverwaltung gestattet. Der Petent räumt ein, dass ein einklagbarer Rechtsanspruch auf Herausgabe oder Übersendung von Kopien, Ausdrucken, Dateien nicht besteht.

Kommunen, die über ein Ratsinformationssystem verfügen, müssen die in öffentlicher Sitzung des Gemein-

derates gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts zudem auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlichen (§ 41b Absatz 5 GemO).

Die Beschlussprotokolle der öffentlichen Sitzungen werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht und auch die Einsichtnahme in die vollständigen Niederschriften der öffentlichen Sitzungen im Rathaus während der Öffnungszeiten wurde dem Petenten stets ermöglicht.

Bei der Mitteilung des Bürgermeisters der Stadt über die Art und Weise der Gewährung der Einsicht handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG). Der in § 38 Absatz 2 Satz 4 GemO geregelte Anspruch des Petenten auf Einsichtnahme wurde nicht abgelehnt. Ihm wurde im Rahmen schlichten Verwaltungshandelns mitgeteilt, in welcher Form die Einsichtnahme ermöglicht werden kann. Eine rechtliche Regelung eines Einzelfalles ist nicht erkennbar und im Übrigen von der Stadt auch ausdrücklich nicht beabsichtigt. Es handelt sich vielmehr um einen Realakt, welcher nicht auf einen rechtlichen Erfolg, sondern auf einen tatsächlichen Effekt gerichtet ist. Dem Realakt fehlt der für Verwaltungsakte typische und notwendige Regelungscharakter. Da es sich nicht um einen Verwaltungsakt handelt, ist das Widerspruchsverfahren nicht statthaft.

Soweit der Petent geltend macht, sein Anspruch auf pflichtgemäße Ermessensausübung müsse im Widerspruchs- und Klageverfahren überprüft werden, so ist dies – jedenfalls was das Widerspruchsverfahren anbelangt – nicht zutreffend. Im Klageverfahren könnte eine ordnungsgemäße Ermessensausübung gegebenenfalls im Wege einer allgemeinen Leistungsklage überprüft werden. Der Rechtsweg steht dem Petenten offen.

Von einem Fehler bei der Ermessensentscheidung ist nicht auszugehen. Wie dem Petenten zutreffend mitgeteilt wurde, kann aus der Regelung des § 38 Absatz 2 Satz 4 GemO nur ein Anspruch auf „Einsichtnahme“ in die Niederschriften öffentlicher Sitzungen abgeleitet werden. Die Einsichtnahme erfolgt i. d. R. bei der Behörde (vgl. hierzu § 29 Absatz 3 Satz 1 LVwVfG). Es besteht kein Anspruch auf Überlassung einer Abschrift, auch nicht in digitaler Form. Darüber befindet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen. Voraussetzung ist, dass der Antragsteller ein über sein Recht auf Einsichtnahme in die Niederschrift hinausgehendes besonderes Interesse an der Bereitstellung der Niederschrift in digitaler Form oder in Kopie geltend macht (Kunze/Bronner/Katz, Kommentar zur GemO, 4. Aufl. 2023, 34. Lfg. Juni 2023, § 38, Rn. 8). Das ist nicht erfolgt und auch nicht ersichtlich. Nach der Stellungnahme der Gemeinde wohnt der Petent rund 400 Meter vom Rathaus entfernt, ist weder berufstätig (und deshalb zeitlich nicht auf bestimmte Zeiten beschränkt) und auch nicht gehbehindert oder sonst irgendwie erkennbar eingeschränkt. Die Einsichtnahme vor Ort ist ihm deshalb ohne weiteres möglich.

Gegen rechtsstaatliche Grundsätze wurde entgegen der Auffassung des Petenten nicht verstoßen.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

**6. Petition 17/3421 betr. Bekämpfung der Asiatischen Hornisse, Schutz der Bienen**

**I. Gegenstand der Petition**

Gegenstand der Petition ist die Ausbreitung der invasiven gebietsfremden Tierart Asiatische Hornisse und die in diesem Kontext stattfindenden Nestentfernungen. Der Petent kritisiert, dass die Behörden nicht ausreichend die Asiatische Hornisse bekämpfen würden und die Imkerei durch die weitere Ausbreitung der Art gefährdet sei. Er fordert die Landesregierung auf die Bienen zu schützen und die Asiatische Hornisse zu bekämpfen.

**II. Sachverhalt**

Die Asiatische Hornisse (*Vespa velutina nigrithorax*) ist eine invasive gebietsfremde Art die mutmaßlich mit einer Warenlieferung im Jahr 2004 nach Südwestfrankreich eingeschleppt wurde. Von dort hat sich die Art rasant über Frankreich, Teile der Iberischen Halbinsel, Benelux und andere Länder ausgebreitet und ist seit 2014 auch in Deutschland präsent. Bis ins Jahr 2022 gab es in Baden-Württemberg und anderen betroffenen Ländern wie dem Saarland oder Rheinland-Pfalz nur wenige Nachweise und Nester der Asiatischen Hornisse. Ab 2023 war ein rasanter Anstieg der Nachweise und der Ausbreitung im Süden und Westen von Deutschland festzustellen. Diese Situation hat sich 2024 nochmals deutlich verstärkt. Inzwischen kommt die Art vom westlichen Niedersachsen bis ins westliche Bayern stetig vor, die Länder Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland sind derzeit am meisten betroffen. Die Art breitet sich weiter nach Osten und Nordosten aus, sodass in Kürze auch weitere Länder betroffen sein werden.

Die Asiatische Hornisse ist eine invasive gebietsfremde Art von unionsweiter Bedeutung und unterliegt der EU-Verordnung 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten. In Deutschland ist die Art derzeit dem Artikel 16 der EU-VO 1143/2014 (Früherkennung) zugeordnet, sodass gemäß Artikel 17 der EU-VO 1143/2014 umgehend Beseitigungsmaßnahmen einzuleiten sind. Baden-Württemberg kommt dieser Verpflichtung nach und es erfolgen unterschiedliche Maßnahmen seit dem ersten Auftreten der Art im Land. Insbesondere werden Nestentferungen durchgeführt, um den Reproduktions-

zyklus zu unterbrechen. Diese Maßnahmen erfolgen in Baden-Württemberg durch bzw. im Auftrag der zuständigen Naturschutzverwaltung.

Trotz verschiedener Maßnahmen in den Ländern konnte die Asiatische Hornisse in Deutschland nicht beseitigt noch konnte eine weitere Ausbreitung verhindert werden. Die Art ist inzwischen im Westen von Deutschland etabliert. Deshalb erfolgte eine Umstufung der Art von Artikel 16 (Früherkennung) nach Artikel 19 (Management) durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz am 24. März 2025. Damit entfällt die Beseitigungspflicht. Managementmaßnahmen sind dann u. a. nach Kosten-Nutzen-Analysen und Auswirkungen auf die Umwelt durchzuführen.

**III. Rechtliche Würdigung**

Entgegen der Darstellung des Petenten erfolgen umfangreiche Nestentfernungen in Baden-Württemberg. Diese wurden bis zum Ende der Saison 2023 durch die höheren Naturschutzbehörden an den Regierungspräsidien nach Meldung umgehend beauftragt. Aufgrund der Vielzahl der Nestmeldungen und Entfernungen im Jahr 2023 koordiniert seit März 2024 die Landesanstalt für Bienenkunde (LAB) an der Universität Hohenheim zentral landesweit die Nestentfernungen im Auftrag der Naturschutzverwaltung. Die dafür anfallenden Kosten werden zu 70 % vom Naturschutz und zu 30 % vom Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Landwirtschaftsverwaltung) getragen. Die Kosten für die Nestentfernungen trägt ebenfalls das Land (Naturschutzverwaltung).

Im Jahr 2023 konnten 433 Nester entfernt werden, im Jahr 2024 waren es 864 Nester (Stand 31. Dezember 2024). Eine Entfernung aller gemeldeter Nester war in beiden Jahren nicht möglich, da diese zum Teil nicht erreichbar waren oder zu einem Zeitpunkt gemeldet wurden, als die Nester bereits nicht mehr aktiv waren. Neben den Nestentfernungen hat das Land zahlreiche weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung der Asiatischen Hornisse ergriffen: Seit Mai 2023 stellt die LUBW Landesanstalt für Umwelt eine Meldeplattform für die Asiatische Hornisse zur Verfügung, sodass Bürgerinnen und Bürger Sichtungen von Einzeltieren und Nestern unkompliziert über die Homepage oder die Meine Umwelt App melden können. Die Verifizierung der Meldungen erfolgt ebenfalls über die LAB. Alle Maßnahmen werden durch eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit begleitet. Schulungen zur Ausbildung von Multiplikatoren und Personen für die Nestentfernungen wurden durchgeführt. Baden-Württemberg koordiniert bundesweit den Austausch zur Asiatischen Hornisse zwischen den Ländern und hat maßgeblich den Entwurf des Management- und Maßnahmenblatts Asiatische Hornisse erarbeitet. Im bundesweiten Vergleich nimmt Baden-Württemberg eine führende Rolle bei der Bekämpfung der Asiatischen Hornisse ein und wendet so viele Ressourcen auf wie kaum ein anderes betroffenes Bundesland.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 26. Juni 2025 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, die Petition der Regierung zur Erwägung zu überweisen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt, da umfangreiche Maßnahmen zur Bekämpfung der Asiatischen Hornisse in Baden-Württemberg durch die zuständigen Behörden wie dargestellt erfolgen.

Berichterstatter: Katzenstein

### 7. Petition 17/3650 betr. Dienstaufsichtsbeschwerde, u. a.

#### I. Gegenstand der Petition

Der Petent beschwert sich – wie bereits in der Petition 17/2669 (vgl. Drucksache 17/7533, lfd. Nr. 2) über die – aus Sicht des Petenten – erfolgende institutionelle Diskriminierung am Amtsgericht sowie dort – nach Ansicht des Petenten – vorherrschenden Rassismus. Er erstreckt den Vorwurf auch auf die Staatsanwaltschaft und das Landgericht. Zur Begründung der Vorwürfe nimmt er Bezug auf weitere vor dem Amtsgericht und Landgericht geführte Verfahren. Diese seien noch nicht Gegenstand der vorangegangenen Petition gewesen.

#### II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zum Ausgangspunkt, dem Erwerb eines bebauten Grundstücks durch den Petenten in einem Zwangsversteigerungsverfahren bei dem Amtsgericht und den hieraus resultierenden zahlreichen Verfahren zwischen dem Petenten und den ehemaligen Eigentümern des Grundstücks bzw. deren Familie, wird auf die o. g. Petition verwiesen. Der Petition konnte nicht abgeholfen werden.

Im Einzelnen wurde zu den Verfahren wie folgt Stellung genommen:

##### 1. Staatsanwaltschaft

Die erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerden gegen den Ersten Staatsanwalt wurden durch Bescheid des Leitenden Oberstaatsanwalts vom 11. März 2025 zurückgewiesen. Einer von Familienmitgliedern des Petenten gegen den Ersten Staatsanwalt in diesem Zusammenhang erstatteten Strafanzeige wegen Rechtsbeugung wurde durch die Staatsanwaltschaft keine Folge gegeben. Eine hiergegen gerichtete Beschwerde hat der Generalstaatsanwalt am 14. März 2025 zurückgewiesen.

##### 2. Verfahren am Landgericht

Verfahren A: Das Verfahren betraf eine Klage des Petenten gegen die Voreigentümer des vom Petenten in

der Zwangsversteigerung erworbenen Grundstücks wegen der Löschung von Grundschulden. Mit Urteil vom 19. Juni 2024 sind die Beklagten entsprechend den zuletzt vom Kläger gestellten Anträgen zur Erteilung der Löschungsbewilligung – Zug um Zug gegen restliche Zinszahlungen – verurteilt worden. Die Berufung gegen dieses Urteil ist beim Oberlandesgericht anhängig. Im selben Verfahren A ist mit Beschluss vom 19. Dezember 2024 ein Antrag des Petenten auf Erteilung einer qualifizierten Klausel zu dem vorgenannten Urteil zurückgewiesen worden, weil der Petent den für die qualifizierte Klausel nach § 726 Absatz 2 Zivilprozessordnung (ZPO) erforderlichen Nachweis nicht formgerecht erbracht habe. Gegen diese Entscheidung ist keine Beschwerde eingegangen. Ein neuerlicher Antrag ist mit weiterem Beschluss vom 20. März 2025 mit entsprechender Begründung zurückgewiesen worden.

Verfahren B: Das Verfahren B betraf eine Klage des Petenten wegen Nutzungsenschädigung für das Grundstück. Mit Urteil vom 10. Januar 2024 wurde der Klage teilweise entsprochen. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen, weil die Kammer insoweit die rechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzungsenschädigung nicht als erfüllt angesehen hat. Die Berufung gegen dieses Urteil ist beim Oberlandesgericht anhängig.

Verfahren C: Das Verfahren betraf die Berufung gegen einen vom Petenten beim Amtsgericht erwirkten Arrest. Mit Urteil vom 29. Juni 2023 wurde der Arrest aufgehoben, weil es nach Ansicht der Kammer am erforderlichen Arrestgrund fehlte. Der Petent habe nicht schlüssig vorgetragen und überdies auch nicht glaubhaft gemacht, dass zu besorgen sei, dass ohne Arrest die Vollstreckung vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde (§§ 917 Absatz 1, 920 Absatz 2 ZPO).

Dienstaufsichtsbeschwerden: Soweit mit den Petitionschriften zugleich Dienstaufsichtsbeschwerden gegen bei dem Landgericht und Amtsgericht bediensteten Richterinnen und Richter erhoben wurden, werden diese bei dem Landgericht bearbeitet.

#### 3. Verfahren am Amtsgericht

Verfahren A: Das Verfahren A ist offensichtlich fehlgehend in Bezug genommen worden. Das Verfahren unter diesem Aktenzeichen betrifft gänzlich andere Personen und hat soweit erkennbar keinen Bezug zum Petenten. Welches der vielen bei dem Amtsgericht anhängigen Verfahren der Petent tatsächlich gemeint hat, ist unklar.

Verfahren B: Das Verfahren B betraf eine Klage des Petenten vom 9. August 2022 auf Räumung und Herausgabe von Räumen eines Anwesens und richtete sich gegen vier Personen. Nach verschiedenen Terminverlegungsanträgen erging unter dem 13. Februar 2023 ein stattgebendes Versäumnisurteil. Daneben wurde gegen den zuständigen Abteilungsrichter durch den Petenten persönlich ein Ablehnungsgesuch gestellt, das mit Beschluss vom 7. März 2023 zurückgewiesen wurde. Dagegen hat der Petent unter dem 22. März 2023 erfolglos sofortige Beschwerde eingegangen. Gegen

das Versäumnisurteil wurde Einspruch eingelegt. Unter dem 7. Juni 2023 erging Urteil, mit dem das Versäumnisurteil teilweise aufrecht erhalten blieb. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen. Gegen das Urteil wurde Berufung eingelegt und die Beklagten haben die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung beim Landgericht beantragt. Dem Antrag wurde mit Beschluss des Landgerichts vom 11. Juli 2023 stattgegeben. Die Berufung aller Parteien wurde mit Urteil des Landgerichts vom 16. November 2023 zurückgewiesen. Der Petent hat im Verfahren mehrfach Verzögerungsrügen erhoben, die dem Behördenleiter vorgelegt wurden. Diese wurde unter dem 15. August 2023 beschieden. Ein weiterer Befangenheitsantrag gegen den zuständigen Richter wurde ebenfalls zurückgewiesen.

Verfahren C: In diesem Verfahren wurde unter dem 5. April 2023 ein Antrag auf dinglichen Arrest und Arrestpfändung des Petenten gegen zwei Personen gestellt. Der Antrag wurde mit Beschluss vom 25. April 2023 mangels Arrestgrunds zurückgewiesen.

Verfahren D: In dem Verfahren beantragte der anwaltlich vertretene Petent unter dem 29. September 2023 den Erlass einer einstweiligen Verfügung u. a. mit dem Ziel, dem Antragsteller den Zutritt zum betroffenen Grundstück zu gewähren. Nach mündlicher Verhandlung am 17. Oktober 2023 erging am 24. Oktober 2023 ein antragsgemäßes Urteil. Der Petent hat hier mehrfach die Verhängung von Zwangs- und Ordnungsmitteln beantragt, denen das Amtsgericht mit Beschlüssen vom 29. November 2023 und 25. Januar 2024 teilweise entsprochen hat. Ein weiterer Ordnungsgeldantrag wurde mit Beschluss vom 28. Februar 2024 zurückgewiesen. Die beiden ergangenen Ordnungsgeldbeschlüsse wurden mit Beschluss vom 18. April 2024 aufgehoben, nachdem der den Ordnungsgeldbeschlüssen zugrunde liegende Titel nicht rechtskräftig geworden und die Hauptsache übereinstimmend und uneingeschränkt für erledigt erklärt worden war. Auf die sofortige Beschwerde der Verfügungsbeklagten wurde der Beschluss des Amtsgerichts vom 28. Februar 2024 aufgehoben.

Verfahren E: In dem Verfahren beantragte der Petent (nicht anwaltlich vertreten) unter dem 24. April 2024 (Datum des Antrags wohl irrig auf 2023 lautend) den Erlass eines Arrestbefehls und einer Arrestpfändung wegen einer ganzen Anzahl von ausstehenden Forderungen gegen die Antragsgegner. Der Antrag wurde mit Beschluss vom 25. April 2024 mangels Arrestgrunds zurückgewiesen.

Dienstaufsichtsbeschwerden: Soweit zugleich Dienstaufsichtsbeschwerden gegen einen Gerichtsvollzieher und Rechtspfleger erhoben wurden, die beim Amtsgericht beschäftigt sind, werden diese beim Amtsgericht bearbeitet.

### III. Ergebnis

Die seitens des Petenten gegenüber dem Amtsgericht, dem Landgericht und der Staatsanwaltschaft erhobenen Vorwürfe, insbesondere der rassistischen oder sonstigen Diskriminierung, sind weiterhin haltlos, sie

werden zurückgewiesen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird im Übrigen auf die o. g. Petition 17/2669 Bezug genommen.

Auch unter Berücksichtigung der erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerden und der weiteren beim Amtsgericht und Landgericht anhängigen Verfahren, auf die der Petent zur Wiederholung und Erweiterung des Vorwurfs der institutionellen Diskriminierung und des Rassismus gegenüber Bezug nimmt, fehlen jedwede Anhaltspunkte, die diesen Vorwurf stützen können.

Der Präsident des Landgerichts und der Direktor des Amtsgerichts haben die Verläufe der genannten Verfahren detailliert dargelegt und die Vorwürfe zurückgewiesen. Aus deren Schilderung ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte für das vom Petenten vorgeworfene Fehlverhalten.

Auch die fortgesetzte Behauptung des Petenten, der Erste Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft habe in rassistischer und diskriminierender Weise Strafbefehle beantragt, obwohl er die Unschuld des Petenten und dessen Familienmitgliedern gekannt habe, ist unzutreffend. Dies ergibt sich schon daraus, dass die Strafbefehle nach Prüfung der Aktenlage durch eine unabhängige Richterin antragsgemäß erlassen wurden.

### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

## 8. Petition 17/3316 betr. Beschwerde über Behörden

Die Petenten thematisieren das behördliche Handeln zu einer nach ihren Schilderungen psychisch auffälligen bzw. kranken Person. Gleichzeitig begehren sie die Prüfung der geschilderten Sachlage und eine Lösung, die aus ihrer Sicht den Bedürfnissen aller Personen dauerhaft und nachhaltig gerecht wird.

Die Petenten bringen vor, dass in ihrer Nachbarschaft eine Person lebe, die seit Beginn des Mietverhältnisses vor circa drei Jahren wiederholt durch Ordnungsstörungen und auffälliges Verhalten in ihrer Wohnung, aber auch im öffentlichen Raum, aufgefallen sei. Den Schilderungen der Petenten zufolge schreie die Person unter anderem wiederholt lautstark, rufe ohne einen erkennbaren Notfall um Hilfe und randaliere in ihrer Wohnung. Die Person sei psychisch auffällig bzw. krank und habe sich mehrfach nach entsprechendem Verhalten für jeweils unbestimmte Zeit in einer Klinik aufgehalten. Sobald die Person in ihre Wohnung zurückgekehrt sei, wurden die geschilderten Störungen erneut wahrgenommen. Durch die Geschehnisse fühle sich die gesamte Nachbarschaft gestört und in ihrem subjektiven Sicherheitsgefühl beeinträchtigt. Die Petition wurde neben den beiden Petenten durch 19 weitere Personen unterzeichnet. Die Geschehnisse seien der Stadt, dem Polizeirevier, dem

Sozialpsychiatrischen Dienst sowie dem Krankenhaus bekannt, jedoch erscheint den Petenten die Vorgehensweise der Behörden und Einrichtungen nicht zielführend.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Allgemein gilt zu im Kontext psychischer Erkrankungen denkbaren betreuungs- bzw. unterbringungsrechtlichen Maßnahmen das Folgende: Voraussetzung für die Bestellung eines Betreuers ist, dass eine volljährige Person infolge einer Krankheit oder Behinderung ihre rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbstständig erledigen kann (§ 1814 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB). Die Einrichtung einer Betreuung erfolgt auf Antrag der betroffenen Person oder auf Antrag Dritter. Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer allerdings nicht bestellt werden (§ 1814 Absatz 2 BGB). Eine freiheitsentziehende Unterbringung nach § 1831 Absatz 1 BGB ist nur zulässig, wenn eine Selbstschädigungsgefahr aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betroffenen besteht, oder wenn eine zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens notwendige medizinische Maßnahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betroffene aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann. Eine freiheitsentziehende Unterbringung darf nur für den Zeitraum ergriffen werden, in dem sie erforderlich ist.

Eine Unterbringung nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten Baden-Württemberg (Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz – PsychKHG) kommt nur in Betracht, wenn eine Person infolge einer psychischen Störung ihr Leben oder ihre Gesundheit erheblich gefährdet oder diese Person eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für Rechtsgüter anderer darstellt, wenn die Gefährdung oder Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden kann (vgl. § 13 Absatz 3 PsychKHG). Nicht zuletzt aufgrund der erheblichen Grundrechtsbeeinträchtigung, die mit einer freiheitsentziehenden Maßnahme einhergeht, kommt eine solche nur solange und soweit in Betracht, als nicht andere mildere Mittel zur Beseitigung der Gefährdung zur Verfügung stehen. Mit Ausnahme der Unterbringung nach dem PsychKHG aufgrund einer Fremdgefährdung dienen die dargestellten Maßnahmen allein dem Interesse des bzw. der Betroffenen und nicht den Belangen Dritter. Eine Unterbringung wegen einer Fremdgefährdung ist dabei allein wegen einer gegenwärtigen erheblichen Fremdgefährdung möglich. Sobald eine solche nicht vorliegt, kommt eine freiheitsentziehende Unterbringung nicht (mehr) in Betracht.

Die auf Ebene der Stadt- und Landkreise eingerichteten sozialpsychiatrischen Dienste (SpDi) leisten ambulante Hilfen im Sinne des § 5 PsychKHG. Die Leistungen umfassen die sozialpsychiatrische Vorsorge, Nachsorge und psychosoziale Krisenintervention, auch aufsuchend, sowie die Vermittlung sozialer Hilfen für insbesondere chronisch psychisch kranke oder

behinderte Menschen, die nicht mehr oder nicht zu einer selbstständigen Lebensführung in der Lage sind. Alleinig die Befassung mit und gegebenenfalls die Eindämmung von sozial unangepasstem Verhalten ist nicht Kernaufgabe der SpDi.

Im Folgenden wird die Betrachtung aus Sicht der Stadt und des Polizeipräsidiums ausgeführt. Zurückliegend wurden der Stadt und dem Polizeipräsidium respektive dem Polizeirevier seit dem 27. Mai 2022 bis zum 3. Dezember 2024 insgesamt 17 Sachverhalte mit der in Rede stehenden Person bekannt beziehungsweise durch diese bearbeitet. Im Zusammenhang mit den bisherigen polizeilichen Einsätzen konnte, bis auf das potenziell fremdgefährdende Herabwerfen von Blumentöpfen von einem Balkon, kein fremdgefährdendes Verhalten festgestellt werden. Die Person ist wegen Eigengefährdung oder Ordnungsstörungen in Erscheinung getreten. Der Grad der Eigengefährdung war hierbei unterschiedlich hoch. Insgeamt vermittelt die Person den Eindruck, in der Lage zu sein, sich über weite Strecken ausreichend selbst versorgen zu können.

In regelmäßigen Abständen von Monaten oder gar Jahren lagen die Voraussetzungen für eine Unterbringung oder Zwangseinweisung aufgrund einer Eigengefährdung vor. Bei erheblicher und akuter Eigengefährdung wurde die Person unverzüglich einer psychiatrischen Behandlung in einer Einrichtung zugeführt, wo sie für einen gewissen Zeitraum, teilweise mehrere Wochen bis Monate, behandelt wurde.

Zusätzlich steht die Person mindestens seit dem 7. Oktober 2024 unter gesetzlicher Betreuung. Die Fremdgefährdung, welche von der in Rede stehenden Person ausgehen soll, wird als relativ gering eingeschätzt. Nach Erkenntnissen der Stadt und des zuständigen Polizeireviers kam es zu keinem körperlichen Angriff gegen eine andere Person oder ein Verhalten mit vergleichbarem Gefährdungspotenzial. Die mögliche Eigengefährdung der Person wird durch die Stadt als abschätzbar und kontrollierbar eingeschätzt. Es sind keine expliziten Suizidversuche dokumentiert. Suizidgedanken kommunizierte die Person in der Vergangenheit in ihrem Umfeld und ihren Angehörigen. Dem Umfeld sind die behördlichen Ansprechpartner bekannt und es folgten zurückliegend zuverlässige Meldungen.

Abschließende Bewertung:

Das auffällige Verhalten der in Rede stehenden Person und die damit einhergehenden Störungen sind als Belastung für das unmittelbare Umfeld nachvollziehbar. Die ordnungsrechtlichen Maßnahmen richten sich im vorliegenden Fall nach dem Polizeigesetz (PolG) bzw. dem PsychKHG.

Die gemeldeten Fälle wurden von den Behörden überprüft, und es wurden einzelfallbezogen Maßnahmen getroffen. Generell krankhaftes Verhalten und daraus resultierende Ordnungsstörungen können durch ordnungsrechtliche Maßnahmen nach dem PolG nicht dauerhaft beseitigt werden.

Freiheitsentziehenden Akutmaßnahmen nach dem PsychKHG sind enge Grenzen gesetzt.

Nach Einschätzung der Stadt ist es zum jetzigen Zeitpunkt lediglich möglich, eine akute und erhebliche Gefahr für Leib und Leben der Person oder anderen Personen durch Maßnahmen nach dem PsychKHG abzuwenden. Eine solche Gefahr wird in den beschriebenen Vorfällen überwiegend nicht gesehen.

Gegen sozial unangepasstes Verhalten können nach dem PsychKHG keine Maßnahmen getroffen werden. Seitens der Polizei und der Stadt sind – auch nach Auskunft des zuständigen Regierungspräsidiums – keine Ermessensfehler erkennbar. Ebenso wenig konnten durch die Petenten konkrete Anhalte für Ermessensfehler des SpDi oder des Krankenhauses dargelegt werden.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

### 9. Petition 17/3755 betr. Anhebung des Zuschusses für den ÖPNV

#### I. Gegenstand der Petition

Seit dem 1. Januar 2016 bietet das Land Baden-Württemberg ein bezuschusstes Jobticket für Beamteninnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Tarifbeschäftigte und Auszubildende des Landes Baden-Württembergs an. Der Petent regt an, diesen Zuschuss zu erhöhen. Darüber hinaus wird eine mögliche Einführung einer Freifahrtregelung in Baden-Württemberg analog zu dem LandesTicket Hessen angeregt.

#### II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Zuschuss zum JobTicket BW beträgt derzeit 25 Euro pro Monat und wird monatlich mit den laufenden Bezügen bzw. dem Gehalt als Fahrtkostenzuschuss ausgezahlt.

Das Deutschlandticket Job wird seit seiner Einführung am 1. Mai 2023 analog der bisherigen Jobticketmodelle als JobTicket BW für die Beschäftigten der Landesverwaltung bezuschusst. Bei einem Arbeitgeberzuschuss von mindestens 25 Prozent (14,50 Euro) werden 5 Prozent (2,90 Euro) Rabatt auf den Ausgabepreis des Deutschlandtickets (58 Euro) gewährt. Mit diesem verbesserten JobTicket BW-Angebot auf Grundlage des Deutschlandticket Job kostet das Ticket für die Landesbediensteten monatlich aktuell 30,10 Euro.

Für eine Vielzahl der Nutzerinnen und Nutzer stellt dies im Vergleich zu den zuvor als JobTicket BW genutzten Streckenzeitzkarten im Jahresabonnement eine erhebliche finanzielle Entlastung dar. Mit der Einführung des Deutschlandticket Job hat das JobTicket BW an Attraktivität gewonnen und einen deutlichen Aufwuchs erfahren: Seit der Einführung des Deutschlandticket Job ist die Anzahl an aktiven Tickets um rund 33 000 JobTicket BW angestiegen. Dies entspricht einem Zuwachs von über 116 Prozent.

Das Ticket kann von den Landesbediensteten über das Kundenportal des Landesamts für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg bestellt werden und stellt einen attraktiven Anreiz für den Umstieg von Auto auf Busse und Bahnen dar.

Eine Erhöhung des Zuschusses ist mit Blick auf die jüngste Entwicklung (Anstieg der Ticketpreise trotz unverändertem Zuschuss) nicht vorgesehen.

#### Freifahrtregelung in Hessen:

Die Freifahrtregelung in Hessen und der Fahrtkostenzuschuss in Baden-Württemberg sind nicht miteinander vergleichbar. Die Attraktivität der hessischen Freifahrtregelung liegt aus Sicht der Bediensteten in der Möglichkeit einer „kostenlosen“ Nutzung des ÖPNV. Das Land Hessen wendet einen Betrag pauschal den Verkehrsverbünden zu, die pro Kopf der Landesbediensteten kalkulieren, unabhängig davon, ob der ÖPNV tatsächlich genutzt wird oder nicht. Zudem ist der Gültigkeitsbereich im Wesentlichen auf das Land Hessen beschränkt.

Der Fahrtkostenzuschuss in Baden-Württemberg ist hingegen wirtschaftlicher und sparsamer und zudem wirkungsschärfer.

Der Zuschuss zum JobTicket BW wird nur dann gezahlt, wenn tatsächlich eine Zeitfahrkarte erworben wird. Es ist davon auszugehen, dass die Fahrkarte dann auch tatsächlich genutzt wird. Zudem kommt mit dem Zuschuss zum Ausdruck, dass der oder die Landesbedienstete einen „Eigenanteil“ für seine Beförderungskosten zum Dienst tragen soll, die Beförderungsdienstleistung also einen Wert hat.

#### III. Ergebnis

Seit Einführung des Deutschlandticket Job als JobTicket BW wurde das JobTicket BW für eine Vielzahl der Landesbediensteten finanziell und auch bezüglich der deutschlandweiten Gültigkeit wesentlich attraktiver. Eine Erhöhung des Zuschusses ist derzeit nicht vorgesehen.

Darüber hinaus hat sich das derzeitige Modell des JobTicket BW im Gegensatz zum LandesTicket Hessen bewährt: Es ist wirtschaftlicher und sparsamer sowie wirkungsschärfer als eine entsprechende Freifahrtregelung. Daher wird derzeit keinen Anlass gesehen, das Modell des Fahrtkostenzuschusses zugunsten einer Freifahrtregelung aufzugeben.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Kirschbaum

## 10. Petition 17/302 betr. Schulwesen

Die Petentin fordert, dass die Gesetzgebung konform zum Gesetz Gottes sein solle. Die Petentin fragt außerdem, wie die aktuelle Gesetzgebung mit der Präambel des Grundgesetzes übereinstimme.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Die Bundesrepublik Deutschland stellt einen säkularen Staat auf den Grundpfeilern der freiheitlich-demokratischen Grundordnung dar. Innerhalb dieser Ordnung nehmen die Grundrechtsartikel einen herausragenden Stellenwert ein. Artikel 4 Absatz 1 und 2 Grundgesetz garantieren die Religionsfreiheit eines jeden Einzelnen. Jeder kann sich demnach frei zu einer Religion bekennen und einer Religionsgemeinschaft beitreten. Jeder ist aber auch frei, sich zu keiner Religion zu bekennen. Damit unmittelbar verbunden ist die religiös-weltanschauliche Neutralitätspflicht. Der Staat muss demnach Heimstatt aller Bürger sein, unabhängig von ihrem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis. Er darf sich daher selbst nicht mit einem bestimmten religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis identifizieren. Der freiheitliche Staat des Grundgesetzes ist gekennzeichnet von Offenheit gegenüber der Vielfalt weltanschaulich-religiöser Überzeugungen und gründet dies auf ein Menschenbild, das von der Würde des Menschen und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in Selbstbestimmung und Eigenverantwortung geprägt ist (Bundesverfassungsgericht, Beschluss des Zweiten Senats vom 14. Januar 2020 – 2 BvR 1333/17;).

In Artikel 7 Absatz 1 des Grundgesetzes ist der staatliche Erziehungs- und Bildungsauftrag verankert. Dieser Auftrag sowie Erziehungs- und Bildungsziele werden in der Landesverfassung Baden-Württemberg und im Schulgesetz näher ausgeführt und bilden die Grundlage für Erziehung und Unterricht an den Schulen Baden-Württembergs.

„Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung.“, so die baden-württembergische Landesverfassung in Artikel 11. Die Schule hat den in der Landesverfassung verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu verwirklichen, der in § 1 Schulgesetz folgendermaßen konkretisiert wird:

„(1) Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus der durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Baden-Württemberg gesetzten Ordnung, insbesondere daraus, dass jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung hat und dass er zur Wahrnehmung von Verantwortung, Rechten und Pflichten im Staat und Gesellschaft sowie in der ihn umgebenden Gemeinschaft vorbereitet werden muss.

(2) „Die Schule hat den in der Landesverfassung verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu verwirklichen. Über die Vermittlung von Wissen, Fähig-

keiten und Fertigkeiten hinaus ist die Schule insbesondere gehalten, die Schüler in Verantwortung vor Gott, im Geiste christlicher Nächstenliebe, zur Menschlichkeit und Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zur Achtung der Würde und der Überzeugung anderer, zu Leistungswillen und Eigenverantwortung sowie zu sozialer Bewährung zu erziehen und in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Begabung zu fördern, zur Anerkennung der Wert- und Ordnungsvorstellungen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu erziehen, die im Einzelnen eine Auseinandersetzung mit ihnen nicht ausschließt, wobei jedoch die freiheitlich-demokratische Grundordnung, wie in Grundgesetz und Landesverfassung verankert, nicht in Frage gestellt werden darf, auf die Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen staatsbürgерlichen Rechte und Pflichten vorzubereiten und die dazu notwendige Urteils- und Entscheidungsfähigkeit zu vermitteln, auf die Mannigfaltigkeit der Lebensaufgaben und auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt mit ihren unterschiedlichen Aufgaben und Entwicklungen vorzubereiten.“

Über die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus ist die Schule insbesondere gehalten, die Schüler auf die Mannigfaltigkeit der Lebensaufgaben und auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt mit ihren unterschiedlichen Aufgaben und Entwicklungen vorzubereiten.

Erziehung kann niemals wertneutral erfolgen. Sie findet immer auf dem Hintergrund gewachsener Wert- und Moralvorstellungen statt, die in der Bundesrepublik durch christlich-abendländische Werte bestimmt sind. Christliche Bezüge bei der Gestaltung der öffentlichen Schule sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht schlechthin verboten; die Schule muss aber auch für andere weltanschauliche und religiöse Inhalte und Werte offen sein. In dieser Offenheit bewahrt der freiheitliche Staat des Grundgesetzes seine religiöse und weltanschauliche Neutralität. Die zulässige Bejahung des Christentums bezieht sich deshalb insoweit nur auf dessen Anerkennung als prägender Kultur- und Bildungsfaktor, nicht aber auf bestimmte Glaubenswahrheiten.

Ansonsten würde in unzulässiger Weise in die negative Religionsfreiheit der Eltern bzw. der Schülerinnen und Schüler eingegriffen. Sie haben nicht nur positiv das Recht einen Glauben zu haben und diesen zu leben, sondern auch umgekehrt das Recht, vor religiöser Beeinflussung verschont zu bleiben.

Von § 1 Absatz 2 des Schulgesetzes wie auch von Artikel 12 der Landesverfassung kann und darf deshalb kein Zwang ausgehen, die Ehrfurcht vor Gott zu teilen oder die Nächstenliebe als ausschließlich christlich geprägt anzuerkennen.

Historisch ist Artikel 12 der Landesverfassung so zu verstehen, dass nach der Relativierung der Werte in der Zeit des Nationalsozialismus eine feste Verankerung durch die metaphysische Anbindung gewählt wurde. Er verlangt aber nicht, dass der einzelne Schüler oder die einzelne Lehrkraft die „Verantwortung vor Gott“ für sich annehmen und leben muss.

Die allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele werden im Bildungsplan 2016 in besonderer Weise in den fachübergreifenden Leitperspektiven aufgegriffen und in den Fachplänen konkretisiert. Die Leitperspektiven sind also in ihrer Gesamtheit und ihrem Zusammenspiel zu verstehen als zeitgemäße Auslegung solcher normativen Grundlagen, eine Auslegung, die jede Generation angesichts wechselnder Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben von Neuem leisten muss. Dabei gilt es, Aspekte der Persönlichkeitsbildung und Stärkung, der Bildung zur Gemeinschafts- und Teilhabefähigkeit in einer zunehmend pluralen Gesellschaft sowie die Sensibilisierung für den globalen Kontext des Alltagshandelns in ihrem komplexen wechselseitigen Be dingungsgefüge zu sehen. Zu den prominentesten Herausforderungen zählen die Überlebensfrage angesichts der Begrenztheit eigener und natürlicher Ressourcen (Nachhaltigkeit), die Orientierungsfähigkeit, Verantwortungsübernahme und Konfliktfähigkeit angesichts konkurrierender Geltungsansprüche in der modernen Gesellschaft (Pluralitätsfähigkeit) sowie die Frage nach einem achtsamen Umgang mit eigenen psychischen und physischen Möglichkeiten und Grenzen (Resilienz) sowie denen des Anderen (Empathie). Hinzu kommen die Herausforderungen etwa in Gestalt einer sich rasant verändernden Berufs- und Arbeitswelt, der Digitalisierung sowie der Ökonomisierung.

Kernanliegen der Leitperspektive „Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt“ ist es dabei, Respekt sowie die gegenseitige Achtung und Wertschätzung von Verschiedenheit zu fördern, wobei die Grundlagen die Menschenwürde, das christliche Menschenbild sowie die staatliche Verfassung insgesamt mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung sowie dem besonderen Schutz von Ehe und Familie darstellen.

Die von der Petentin genannten christlichen Werte werden durch die oben genannten Grundlagen bereits gewährleistet.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

**11. Petition 17/3427 betr. Anerkennung der Fachhochschulreife**

**Gegenstand der Petition:**

Der Petent bittet in seiner ergänzenden Petition um Ausweitung des Sachverhalts und entsprechenden Bewertung. Der Petent begeht nach wie vor die Anerkennung der Fachhochschulreife zur Erlangung einer Studienzugangsberechtigung, zumindest jedoch eine Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife. Die Prüfung des erneuten Schreibens des Petenten hat folgendes Ergebnis.

Der erneute Vortrag des Petenten führt zu keinem abweichenden Ergebnis. Denn der Petent hat bereits nicht die erste Jahrgangsstufe des Kurssystems gemäß § 1 der Verordnung über die Fachhochschulreife (FHSRGymVO) besucht. Der Besuch allein ist zudem nicht ausreichend. Es müssen auch Leistungen nach § 2 FHSRGymVO erzielt worden sein. Allein die Versetzung in die Kursstufe eines Gymnasiums ist nicht ausreichend für die Erlangung des schulischen Teils der Fachhochschulreife, da ihre Zuerkennung den Besuch des ersten Jahres in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, also der ersten Jahrgangsstufe im Kurssystem voraussetzt und hier außerdem bestimmte Mindestleistungen gemäß § 2 FHSRGymVO erbracht werden müssen.

Der Petent besuchte zuletzt die als Fernschule (Institut für Lernsysteme GmbH). Es handelt sich hierbei nicht um eine Schule im Sinne des Schulgesetzes, sondern um eine private Unterrichtseinrichtung, die Fernunterricht zur Vorbereitung auf staatliche Prüfungen anbietet. Fernschulen können nicht selbst staatliche Abschlüsse vergeben, sie bereiten lediglich auf entsprechende Abschlussprüfungen vor. Die Fernschule selbst vermittelt also keine allgemeine Hochschulreife, sondern sie bereitet lediglich auf die Abiturprüfung vor. Die Abiturprüfung wird in diesen Fällen im Wege einer Schulfremdenprüfung (Externenprüfung) durchgeführt. Ebenso kann allein durch den Besuch einer Fernschule keine Fachhochschulreife erlangt werden. Die Fernschulen sind daher auch nicht in § 1 FHSRGymVO aufgeführt. Besuchte Kurse im Rahmen eines Fernunterrichts führen daher nicht zu einer Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife, vielmehr setzt dies ebenso eine staatliche Prüfung voraus.

Es wird darauf hingewiesen, dass dem Petenten bereits unterschiedliche Alternativwege zum Erwerb der Fachhochschulreife aufgezeigt wurden. Beispieleweise durch eine Berufsausbildung oder den Besuch eines Berufskollegs.

Die Anerkennung der Fachhochschulreife ist an rechtliche Vorgaben gebunden. Es wird keine Möglichkeit gesehen von diesen Vorgaben durch eine Einzelfallentscheidung abzuweichen.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

**12. Petition 17/3752 betr. Beschwerde über Behörden**

**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent äußert Bedenken gegenüber der Praxis eines Regierungspräsidiums sowie des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamts (CVUA) K., insbesondere im Umgang mit Unternehmerinnen und Unterneh-

mern, die sich für den Nutzhanfanbau und den Vertrieb daraus hergestellter Produkte in Baden-Württemberg engagieren. Der Petition zugrunde liegen Gutachten des CVUA bzw. dessen Sachverständigen, der den Bereich Cannabis federführend bearbeitet, zu im Rahmen der Lebensmittelüberwachung amtlich erhobenen Proben zu CBD-Produkten.

Der Petent führt ferner an, dass auf eine bereits am 8. November 2023 dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vorgelegte Dienstaufsichtsbeschwerde keine Stellungnahme seitens des Ministeriums oder einer anderen involvierten Behörde erfolgt sei.

Im Rahmen der Petitionsschrift werden vier Punkte dargestellt, bezüglich derer der Petent eine umfassende Untersuchung fordert. Diese vier Punkte sind die Folgenden. In Bezug auf die gutachterliche Tätigkeit beim CVUA bestehen seitens des Petenten Zweifel an der wissenschaftlichen Validität der von dem Sachverständigen erstellten Gutachten (dargestellt als Punkt 1). Weiterhin werden mögliche Interessenskonflikte des Sachverständigen und seine Verbindungen zur Kaffee- und Pharmaindustrie angeführt (dargestellt als Punkt 2) und Bedenken gegen die Praxis des Regierungspräsidiums und des CVUA im Umgang mit Unternehmerinnen und Unternehmern aus dem Bereich des nachhaltigen Nutzhanfanbaus geäußert (dargestellt als Punkt 3). Des Weiteren wird die Neutralität und Unabhängigkeit von Gutachtern im Dienst der Landesbehörden, insbesondere in Bezug auf wirtschaftliche Interessen in Frage gestellt (dargestellt als Punkt 4).

## II. Sachverhalt

Beim Themenfeld „Hanf“ muss differenziert werden bezüglich der daraus hergestellten Produkte. Je nach dem sind unterschiedliche Rechtsbereiche betroffen. Nur ein Teil davon ist regelmäßig Gegenstand von Maßnahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung.

Faserpflanzen wie Nutzhanf können unter dem Gesichtspunkt der Bioökonomie vielfältig genutzt werden. Als proteinreiches Lebensmittel können die Samen eine Alternative zu tierischem Eiweiß darstellen. Teilweise problematisch ist dagegen die Anreicherung des Bestandteils Cannabidiol (CBD). Die Verwendung von CBD als Inhaltsstoff in bestimmten kosmetischen Mitteln, z. B. Cremes, Salben oder Massagölen, ist zulässig. Das europäische Lebensmittelrecht zu sogenannten neuartigen Lebensmitteln (Novel Food) begründet allerdings das Verbot des Inverkehrbringers von mit CBD angereicherten Lebensmitteln.

Ob ein bestimmtes Erzeugnis beispielsweise nach Lebensmittelrecht, Kosmetikrecht oder auch Arzneimittelrecht zu beurteilen ist, ist eine Frage des Einzelfalls.

Für die Einstufung von CBD-Produkten werden verschiedene Kriterien berücksichtigt, wie die Produkt-aufmachung, Darreichungsform, spezifische Kennzeichnungselemente, Marketingstrategie, etablierte Verwendungsmuster vergleichbarer Produkte sowie die

konsolidierte rechtliche Bewertungspraxis. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Basisverordnung (EG) Nummer 178/2002 sind Lebensmittel alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden. Hierbei kommt es somit nicht allein auf die subjektive Zweckbestimmung des Veräußerers an, sondern es können auch solche Produkte erfasst sein, bei denen ein menschlicher Verzehr nach vernünftigem Ermessen zu erwarten ist. Der Lebensmittelbegriff ist dem Schutzzweck des Lebensmittelrechts entsprechend weit auszulegen.

Hinsichtlich CBD-Ölen hat der VGH Mannheim ausgeführt:

Im Übrigen geht auch der Senat in seiner Rechtsprechung davon aus, dass mittlerweile eine gefestigte Verkehrserwartung dahin besteht, dass CBD-Öle als „Lifestyle“-Produkte zur oralen Einnahme vorgesehen sind, von der sich die Konsumenten positive gesundheitliche Wirkungen erhoffen (VGH Mannheim [9. Senat], Beschluss vom 16. August 2023 – 9 S 969/23, BeckRS 2023, 21955 Rn. 28).

## III. Rechtliche Würdigung

Vorangestellt wird darauf hingewiesen, dass entgegen den Darstellungen in der Petitionsschrift das Beschweredeschreiben vom 8. November 2023 durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz an den Amtsleiter des CVUA K. mit der Bitte um Beantwortung weitergeleitet wurde. Ein Antwortschreiben, datiert auf den 18. Dezember 2023 an den Beschwerdeführer, wurde daraufhin durch den Amtsleiter des CVUA K. versendet.

### Zu Punkt 1: „Die wissenschaftliche Validität der vom Sachverständigen erstellten Gutachten“

Die durchgeführte Überprüfung der wissenschaftlichen Validität der gutachterlichen Tätigkeit des Sachverständigen am Chemischen und Veterinäruntersuchungsaamt K. ergab eine methodologisch robuste, evidenzbasierte und qualitätsgesicherte analytische Praxis, die den höchsten Standards wissenschaftlicher Objektivität entspricht. Die implementierten Verfahren zur Qualitätssicherung, die kontinuierliche Peer-Validation durch wissenschaftliche Publikationen und die konsequente Integration aktueller Forschungsergebnisse bilden eine solide wissenschaftliche Grundlage für die regulatorische Risikobewertung von Cannabinoid-haltigen Produkten.

### Zu Punkt 2: „Die möglichen Interessenskonflikte des Sachverständigen und seine Verbindungen zur Kaffee- und Pharmaindustrie“

Die in der Petition vorgebrachten Behauptungen bezüglich potenzieller Interessenskonflikte basieren auf einer unzureichenden Differenzierung zwischen legitimer, üblicher wissenschaftlicher Kollaboration und interessengeleiteter Einflussnahme. Die Beteiligung des

Sachverständigen an Fachveranstaltungen beschränkt sich auf einzelne unentgeltliche Kurzreferate zu wissenschaftlich-analytischen Themen im Rahmen des inter-institutionellen Wissenstransfers.

Zu Punkt 3: „Die Praxis des Regierungspräsidiums [...] und des CVUA im Umgang mit Unternehmerinnen und Unternehmern aus dem Bereich des nachhaltigen Nutzhanfbaus“

Die Verwaltungspraxis des Regierungspräsidiums und des CVUA spiegelt die produktdifferenzierte Herangehensweise in der Regulierung, die auf einer detaillierten Unterscheidung verschiedener Hanfproduktgruppen basiert, wider. Diese differenzierte Betrachtung ist geboten, da ausschließlich Cannabidiol (CBD)-haltige Extrakte und daraus hergestellte Produkte, sofern sie im Einzelfall als Lebensmittel zu beurteilen sind, dem Novel-Food-Status unterliegen, während traditionelle Nutzhanferzeugnisse wie Hanfsamen, Hanfsamenmehl, Hanfsamenöl und Hanfblatttee unter definierten Parametern verkehrsfähig sind. Die analytisch-regulatorische Unterscheidung erfolgt auf Basis wissenschaftlich validierter Kriterien: Konventionelle Nutzhanfprodukte (Samen, Samenöl, Samenmehl) mit dokumentierter Konsumhistorie vor dem Referenzdatum 15. Mai 1997 werden als nicht neuartig und daher verkehrsfähig klassifiziert, sofern sie die normativen Tetrahydrocannabinol (THC)-Grenzwerte gemäß Verordnung (EU) 2023/915 nicht überschreiten. Extraktionsprodukte mit angereicherten Cannabinoiden unterliegen, sofern sie als Lebensmittel einzustufen sind, hingegen der Novel-Food-Verordnung (EU) 2015/2283, da für diese keine nennenswerte Konsumgeschichte vor dem Stichtag nachgewiesen werden konnte.

Diese taxonomische Differenzierung findet ihre wissenschaftliche Grundlage in den systematischen Eintragungen des EU Novel Food Catalogue und korrespondiert mit den regulatorischen Positionen der Europäischen Kommission sowie des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.

Ob CBD-haltige Extrakte und daraus hergestellte Produkte nach Lebensmittelrecht, Kosmetikrecht oder auch Arzneimittelrecht zu beurteilen sind, ist jeweils eine Frage des Einzelfalls. Für die Einstufung werden verschiedene Kriterien berücksichtigt, wie die Produktaufmachung, Darreichungsform, spezifische Kennzeichnungselemente, Marketingstrategie, etablierte Verwendungsmuster vergleichbarer Produkte sowie die konsolidierte rechtliche Bewertungspraxis. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Basisverordnung (EG) Nummer 178/2002 sind Lebensmittel alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden. Hierbei kommt es somit nicht allein auf die subjektive Zweckbestimmung des Veräußerers an, sondern es können auch solche Produkte erfasst sein, bei denen ein menschlicher Verzehr nach vernünftigem Ermessen zu erwarten ist. Der Lebensmittelbe-

griff ist dem Schutzzweck des Lebensmittelrechts entsprechend weit auszulegen.

Hinsichtlich CBD-Ölen hat der VGH Mannheim ausgeführt:

Im Übrigen geht auch der Senat in seiner Rechtsprechung davon aus, dass mittlerweile eine gefestigte Verkehrserwartung dahin besteht, dass CBD-Öle als „Lifestyle“-Produkte zur oralen Einnahme vorgesehen sind, von der sich die Konsumenten positive gesundheitliche Wirkungen erhoffen (VGH Mannheim [9. Senat], Beschluss vom 16. August 2023 – 9 S 969/23, BeckRS 2023, 21955 Rn. 28).

Führt die Begutachtung eines CBD-Produkts zu einer Einstufung als Lebensmittel, unterliegt das Produkt in der Folge der Novel-Food-Verordnung. Danach ist es erforderlich, dass das Unternehmen vor dem Inverkehrbringen einen Antrag auf Zulassung eines neuartigen Lebensmittels (Novel Food) bei der Europäischen Kommission stellt. Im Rahmen des Verfahrens muss der Antragsteller die Sicherheit des Erzeugnisses belegen. Dies ist bisher zu keinem CBD-Produkt erfolgt. Dem Ministerium ist keine Fallgestaltung bekannt, wonach CBD in Lebensmitteln verkehrsfähig ist, und teilt damit die Auffassung des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.

Die administrative Umsetzung der Produktdifferenzierung erfolgt durch ein mehrstufiges Verfahren mit klar definierten institutionellen Verantwortlichkeiten: Das CVUA K. führt die analytische Charakterisierung und wissenschaftliche Bewertung des betroffenen Erzeugnisses durch und gibt eine Einschätzung zur rechtlichen Bewertung und Produktkategorisierung ab, ohne selbst administrative Entscheidungskompetenz zu besitzen. Insbesondere obliegt einem CVUA gerade nicht die Feststellung von Verstößen. Dies obliegt den zuständigen unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden (untere Verwaltungsbehörden), welche dann auf Basis der wissenschaftlichen Expertise und Beurteilung des jeweiligen Erzeugnisses ggf. Maßnahmen gegenüber den Wirtschaftsbeteiligten erlassen. Das Regierungspräsidium als höhere Lebensmittelüberwachungsbehörde ist im Rahmen der Fachaufsicht, z. B. bei der Abstimmung von Maßnahmen und Erstellung von Schnellwarnentwürfen, eingebunden und überprüft im Widerspruchsverfahren als zuständige Widerspruchsbehörde die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen.

Die in der Lebensmittelüberwachung in Baden-Württemberg angelegte systematische Trennung analytisch-wissenschaftlicher Bewertung von administrativer Entscheidungskompetenz verhindert potenzielle Interessenkonflikte.

Die in der Petition postulierte „systematische Verfolgung“ von Unternehmen aus dem Nutzhanfsektor lässt sich nicht feststellen. Die behördlichen Maßnahmen beziehen sich auf Produkte mit evidenzbasiertem Risikopotenzial, während konventionelle Nutzhanfprodukte in der Regel unbeanstandet bleiben. Die Verwaltungspraxis wurde ferner durch zahlreiche gerichtliche Entscheidungen in ihrer rechtlichen und

wissenschaftlichen Bewertung bestätigt. Beispielhaft werden folgende Entscheidungen genannt:

- VGH Mannheim 9 S 969/23 vom 16. August 2023: CBD Öl-Mundtropfen wurden als nicht-zugelassene neuartige Lebensmittel eingeordnet (keine Kosmetika) und zudem als gesundheitsschädlich nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a Lebensmittel-Basisverordnung (EG) Nummer 178/2002 (BasisVO) bewertet,
- VG Karlsruhe 4 K 3113/22 vom 26. Juli 2023: CBD-Kaugummi, CBD-Mundöle, CBD-Aroma-Öle und weitere Produkte: Einstufung als nicht-zugelassene neuartige Lebensmittel,
- VG Trier 6 K 3236/21.TR vom 13. Juni 2022: Hanfsamenöl mit 10 % CBD wurde durch das Gericht als nicht-zugelassenes neuartiges Lebensmittel eingeordnet,
- OVG Schleswig (3. Senat), Beschluss vom 24. Juli 2024 – 3 MB 12/24: die Einordnung eines CBD-Öls, Vollspektrum 6,4 %, als neuartiges Lebensmittel im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Novel-Food-VO, für das die Antragstellerin keine Zulassung hat, wurde bestätigt,
- VGH Mannheim 9 S 384/23 vom 7. Juni 2023: CBD-Aromaöle (zum Träufeln auf Kissen) wurden durch das Gericht als nicht-zugelassene neuartige Lebensmittel eingeordnet und zudem als gesundheitsschädlich nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a Lebensmittel-BasisVO bewertet,
- VGH Mannheim 9 S 412/23 vom 7. Juni 2023: CBD-Aromaöle wurden durch das Gericht als nicht-zugelassene neuartige Lebensmittel eingeordnet,
- VG Düsseldorf 26 K 2072/23 vom 25. Oktober 2024: als „Kosmetisches Mundpflegespray“ deklarierte CBD-Sprays auf Hanfsamenölbasis mit CBD-Gehalt von 5 bzw. 10 % wurden aufgrund der Aufmachung der Produkte und der für derartige Produkte bestehenden gefestigten Verbrauchererwartung als Lebensmittel eingeordnet, da nach vernünftigem Ermessen erwartbar ist, dass diese wie Lebensmittel verzehrt werden; keine ausschließliche oder überwiegende kosmetische Verwendung.

Zu Punkt 4: „Die Neutralität und Unabhängigkeit von Gutachtern im Dienst der Landesbehörden, insbesondere in Bezug auf wirtschaftliche Interessen“

Die rechtlich-institutionelle Grundstruktur der amtlichen Untersuchungstätigkeit ist in erster Linie durch das Statusgefüge des öffentlichen Dienstes geprägt, welches spezifische Neutralitäts- und Objektivitätsverpflichtungen festlegt. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter, die Beamte oder öffentliche Bedienstete sind, unterliegen den Neutralitäts- und Objektivitätspflichten gemäß Landesbeamten gesetz sowie gemäß den fachrechtlichen Vorgaben in der Kontroll-Verordnung (EU) 2017/625 und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung. Diese Verpflich-

tungen stellen eine grundlegende Absicherung gegen externe Einflussnahme und interessengeleitete Bewertungen dar.

Die Qualitätssicherung der analytischen Tätigkeit des CVUA K. erfolgt durch zahlreiche Validierungsmechanismen: Die Akkreditierung nach DIN EN ISO/ IEC 17025:2018 implementiert ein umfassendes System zur Verifizierung der technischen Kompetenz, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Laboratoriums.

Die Akkreditierungsnorm fordert explizit die Identifikation und Vermeidung potenzieller Interessenkonflikte sowie die Etablierung systematischer Kontrollmechanismen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit. Die regelmäßigen externen Audits durch die Deutsche Akkreditierungsstelle bestätigen die Konformität mit diesen Anforderungen.

Die gutachterliche Tätigkeit ist in einem mehrstufigen Prozess organisiert, der eine sequentielle Überprüfung der analytischen Ergebnisse und Schlussfolgerungen umfasst. Das Gutachten des Sachverständigen wird einer mehrstufigen internen Revision unterzogen, bevor es als Grundlage für administrative Entscheidungen der unteren Verwaltungsbehörden dient.

Die Überprüfung der individuellen Neutralität und Unabhängigkeit des Gutachters ergibt keine Hinweise auf eine Verzerrung der gutachterlichen Objektivität durch wirtschaftliche Interessen. Die vom Petenten angeführte wissenschaftliche Zusammenarbeit mit akademischen Forschungseinrichtungen entsprechen dem üblichen wissenschaftlichen Diskurs im Rahmen der dienstlichen Aufgabenstellung gemäß Ziffer 7 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum über die Dienstaufgaben und Zuständigkeitsbereiche der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter und des Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamts Aulendorf – Diagnostikzentrum. Die wissenschaftlichen Publikationsaktivitäten erfolgten in Kooperation mit renommierten Institutionen wie dem Karlsruher Institut für Technologie und wurden in peer-reviewed Fachzeitschriften veröffentlicht, was eine zusätzliche externe Qualitätsvalidierung sicherstellt.

Für die Widerlegung der vorgetragenen Kompromittierung der Neutralität ist die Nachvollziehbarkeit einer einheitlichen Bewertungspraxis von entscheidender Bedeutung. Die konsequente Anwendung einheitlicher wissenschaftlicher Bewertungsmaßstäbe auf unterschiedliche Produktgruppen (Kaffeeblüten, Artemisia annua, Cannabidiol) belegt die wissenschaftliche Integrität der Bewertungspraxis des Sachverständigen. Beispielsweise die Beschränkungen für Kaffeeblüten infolge ihrer Beurteilung als Novel Food widerlegen die These von einer selektiven Bevorzugung bestimmter Industriesektoren durch den Gutachter.

Das CVUA K. veröffentlicht regelmäßig in einschlägigen Fachzeitschriften seine angewendeten analytischen Verfahren und Bewertungsmethoden. Dies ermöglicht eine externe Reproduzierbarkeit der Ergebnisse und bedeutet ein zusätzliches Kontrollinstrument in der Arbeit des CVUA K.

Die wissenschaftliche Kommunikation durch peer-reviewed Publikationen und die aktive Teilnahme an wissenschaftlichen Fachkongressen gewährleisten die valide und transparente Diskussion der angewandten Methodik und ihrer Resultate durch die wissenschaftliche Fachgemeinschaft.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

### 13. Petition 17/3825 betr. Dienstaufsicht u. a.

#### 1. Gegenstand der Petition

Mit Petitionsschrift vom 12. März 2025 beschwert sich der Petent über die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft hinsichtlich einer von ihm erstatteten Strafanzeige und über die Ausübung der Dienstaufsicht durch das Ministerium der Justiz und für Migration.

Er ist der Auffassung, dass die Staatsanwaltschaft in Bezug auf seine Anzeige nicht „unparteiisch und faktenbasiert und auch intelligent“ gearbeitet habe. Vielmehr habe man ihm als Anzeigerstatter „Vermutungen, Verdächtigungen oder Unterstellungen“ vorgeworfen, was „ehrverletzend und erniedrigend“ sei. Das Ministerium der Justiz und für Migration sei mit der Dienstaufsicht offenbar „hoffnungslos überfordert“, denn nur so sei zu erklären, dass seine „in mehrfachem Durchlauf durch die Dienstaufsichtshierarchie“ vorgetragenen Argumente nicht ernst genommen worden seien. Das Ministerium habe im Schreiben vom 4. November 2024 versucht, ihn „für dumm“ zu verkaufen, indem fälschlich behauptet worden sei, dieses über keine Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaften aus und es bestehe daher „keinerlei politische Verantwortung für die Beamtenschaft“.

#### 2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

In seiner Anzeige vom 10. September 2023 warf der Petent insgesamt vier Angezeigten als ihn behandelnde Ärzte im Zusammenhang mit einer Blasenerkrankung Falschbehandlungen, fehlerhafte Aufklärung und fehlerhafte Dokumentation bzw. Wiedergabe von Sachverhalten vor.

Seitens der Staatsanwaltschaft wurde mit Verfügung vom 30. November 2023 gemäß § 152 Absatz 2 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen. Der Kernvorwurf der Falschbehandlung sei spekulativ und werde vor dem Hintergrund eines vom Petenten selbst initiierten Gutachtens der Bezirksärztekammer nicht von einer Tatsachengrundlage getragen. Dem Ergebnis des Gutachtens, wonach kein ärztliches Fehlverhalten vorliege, setze der Petent allein die Schilderung seiner gegenteiligen persönlichen Auffassung entgegen. In Bezug auf die vom Petenten

behauptete fehlerhafte Dokumentation stelle dies für sich betrachtet von vornherein kein strafbares Verhalten dar.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde vom 31. Dezember 2023 wurde durch den Generalstaatsanwalt mit Bescheid vom 19. Januar 2024 zurückgewiesen. Die Verfügung der Staatsanwaltschaft entspreche der Sach- und Rechtslage. Ergänzend wurde ausgeführt, dass hinsichtlich des Vorwurfs einer unzureichenden Aufklärung über die Risiken vorgenommener Eingriffe bereits eine schlüssige Schilderung der Gesamtumstände fehle. Es sei insbesondere weder vorgetragen noch erkennbar, dass der Petent bei einem Hinweis auf bestimmte Risiken die Behandlung abgelehnt hätte, was jedoch Voraussetzung für einen allein hierauf gestützten Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung wäre.

In seiner weiteren Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24. Februar 2024 an das Ministerium der Justiz und für Migration wiederholte der Petent zur Begründung der Beschwerde seinen bisherigen Vortrag. Demnach seien die ab 2021 vorgenommenen Eingriffe an seiner Harnröhre in Form einer endoskopischen Bougierung (eine Aufdehnung ohne operativen Eingriff) im Februar 2021 und einer transurethralen Resektion (ein chirurgischer Eingriff mittels Endoskop zur operativen Gewebeentfernung) am 30. Juli 2021 ohne ausreichende Indikation und ohne eine Einwilligung, die auf ausreichender Aufklärung beruhte, erfolgt. Vor dem Hintergrund einer Prostatektomie aufgrund eines Karzinoms (Entfernung der Prostata wegen eines Krebsbefalls) und der begleitenden Strahlenbehandlung im Jahr 2016 sei das bestrahlte Gewebe in besonderer Weise empfindlich, worauf er nicht hingewiesen worden sei. Deshalb hätten die Eingriffe, die er als Ursache einer Narbenbildung mit der schließlichen Folge eines künstlichen Blasenausgangs ansieht, nicht erfolgen dürfen. Mit Schreiben vom 8. April 2024 wurde die weitere Dienstaufsichtsbeschwerde unter ausführlicher Begründung zurückgewiesen. Auch eine Gegenvorstellung vom 18. April 2024 und die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den zuständigen Sachbearbeiter des Ministeriums der Justiz und für Migration vom 28. April 2024 blieben ohne Erfolg.

Auf eine in ihrer Zielrichtung uneindeutige weitere Eingabe des Petenten vom 4. November 2024 an das Ministerium der Justiz und für Migration wurden dieselben einerseits die Zuständigkeiten für die Entgegennahme von Strafanzeigen und für die Dienstaufsicht über die Beamtinnen und Beamten der Staatsanwaltschaften erläutert und ergänzend mitgeteilt, dass weitere Eingaben, die sich auf den mehrfach geprüften Sachverhalt beziehen oder entgegen der ihm mehrfach geschilderten Zuständigkeiten an das Ministerium der Justiz und für Migration gerichtet sind, zwar weiterhin geprüft, aber nicht mehr beantwortet werden.

In seiner Petition vom 12. März 2025 scheint sich der Petent nunmehr auf den Vorwurf der fehlerhaften Behandlung im Rahmen der erwähnten transurethralen Resektion vom 30. Juli 2021 zu beschränken und darauf zu verzichten, weitere bislang erhobene Vorwürfe gegen die ihn behandelnden Ärzte aufrecht zu erhalten. Soweit ersichtlich, konzentriert er sich dabei

auf die von ihm gezogene Schlussfolgerung, dass die schließlich festgestellte Narbenbildung schon deshalb nicht auf die Strahlenbehandlung im Jahr 2016 zurückgeführt werden könne, weil laut Operationsbericht vom 30. Juli 2021 eine solche nicht habe festgestellt werden können. Demnach sei die Narbenbildung zwingend erst nach dieser Operation entstanden. Dies widerlege folglich die Ausführungen des Gutachters der Bezirksärztekammer und belege seinen eigenen, faktenbasierten Vortrag.

### 3. Ergebnis

Auch unter Berücksichtigung des Petitionsbeitrages ist die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Aus dem vom Petenten geschilderten Krankheitsverlauf und den vorgelegten Unterlagen ergibt sich kein Anfangsverdacht für eine strafbare Handlung der ihn behandelnden Ärzte. Nach dem Ergebnis des Gutachtens der Bezirksärztekammer kann der für den Petenten nachteilige gesundheitliche Verlauf ohne Weiteres auf die initiale Krebserkrankung und die Strahlenbehandlung im Jahr 2016 zurückgeführt werden. Als typische Komplikation einer solchen Behandlung können im weiteren Verlauf eine Blasenattonie und/oder eine Harnwegsstenose auftreten. Die schließlich beim Petenten festgestellte Bildung von Narbengewebe, das die Harnröhre so ausgeprägt verlegt hat, dass deren Erhaltung nicht mehr möglich war, kann ohne die Eingriffe im Jahr 2021 erklärt werden. Selbst wenn man berücksichtigt, dass die Strahlenbehandlung im Jahr 2016 das Gewebe erst besonders empfindlich gemacht hat und die Eingriffe im Jahr 2021 ein erhöhtes Risiko für eine weitergehende Vernarbung in sich bargen, bestehen keine Anhaltspunkte für ein Fehlen der medizinischen Indikation in Bezug auf diese Eingriffe, da eine behandlungsbedürftige Erhöhung der Restharnmenge beim Petenten nach Aktenlage diagnostisch gut dokumentiert ist. Eine fehlerhafte Behandlung als Grundlage für einen strafrechtlichen Vorwurf läge demnach selbst dann nicht vor, wenn die ausgeprägte Narbenbildung durch die Eingriffe begünstigt worden sein sollte. Selbst wenn es zutreffen sollte, dass der Petent über das erhöhte Risiko einer Vernarbung hierbei nicht aufgeklärt worden wäre, ist nicht erkennbar, dass er sich angesichts des diagnostisch festgestellten Handlungsbedarfs gegen die durchgeführten Maßnahmen entschieden hätte. Dies müsste aber positiv nachgewiesen werden können, um eine Strafbarkeit wegen Körperverletzung mit Blick auf einen Aufklärungsmangel zu begründen.

Zwar sind an das Vorliegen eines Anfangsverdachtet grundsätzlich keine überspannten Anforderungen zu stellen. Insbesondere bedarf es bei Erstattung einer Anzeige noch keines konkreten Nachweises oder auch nur einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit einer späteren Nachweisführung. Vorliegend ist aber zu berücksichtigen, dass der Petent bereits ein Gutachten der Ärztekammer initiiert hatte, das freilich zu dem Ergebnis gekommen war, dass eine fehlerhafte ärztliche Behandlung gerade nicht vorliegt. Dem gegen-

über konnte und kann der Petent letztlich nur seine subjektive Überzeugung setzen, dass der Eingriff vom 30. Juli 2021 „völlig unnötig“ gewesen sei. Bei dieser Sachlage ist es nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft die Durchführung von strafprozessualen Ermittlungen mit der Folge von Eingriffen in die Rechtspositionen der behandelnden Ärzte als Beschuldigte als nicht zulässig angesehen hat.

Soweit der Petent die Ausübung der Dienstaufsicht durch das Ministerium der Justiz und für Migration bemängelt und ausführt, im Schreiben vom 4. November 2024 eine unzutreffende Auskunft erhalten zu haben, übersieht er offenbar, dass dieses Schreiben lediglich auf seine Eingabe vom selben Tage und das darin geschilderte Anliegen bezogen war. Eine generelle Aussage, wonach das Ministerium der Justiz und für Migration keine Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaften des Landes ausübe, war darin erkennbar nicht enthalten. Dies ergibt sich schon allein daraus, dass der Petent – wie er in seiner Petition selbst andeutet – ausführlich im Wege der Dienstaufsicht beschieden und seine erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde mit Bescheid vom 8. April 2024 ausdrücklich als solche zurückgewiesen worden ist.

### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

### 14. Petition 17/3874 betr. Beschwerde über die Justizvollzugsanstalt, Eröffnung eines Aktenvermerks

Der Petent befindet sich in Haft. Mit der Petition beanstandet er, bei der Einsicht in seine Gefangenenspersonalakten durch seinen Rechtsanwalt sei festgestellt worden, die Justizvollzugsanstalt habe in einem Aktenvermerk vom 15. Dezember 2023 den Petenten betreffend „erhöhte Fluchtgefahr“ festgestellt, um seine Fesselung zu rechtfertigen, ohne dies dem Petenten zu eröffnen.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Bei dem von dem Petenten angesprochenen „Aktenvermerk“ vom 15. Dezember 2023 handelt es sich um einen Ausdruck aus dem vollzuglichen Fachverfahren, in dem die gegen den Petenten angeordneten besonderen Sicherungsmaßnahmen aufgeführt sind. Darin wurde mit Beginn 15. Dezember 2023 festgestellt, dass bei dem Petenten „erhöhte Fluchtgefahr“ bestehe und angeordnet, dass er bei Aus- und Vorführungen daher außerhalb des Gefangenentransportwagens – zusätzlich zu der bereits früher angeordneten Fesselung an den Händen – auch an einen Bediensteten zu fesseln sei. Die Anordnung besteht bis heute fort.

Bei der zusätzlichen Fesselung an einen Bediensteten handelt es sich um eine besondere Sicherungsmaß-

nahme nach § 67 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 6, Absatz 4 JVollzGB III. Nach dieser Vorschrift können gegen Gefangene besondere Sicherungsmaßnahmen – darunter auch die Fesselung – angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustands in erhöhtem Maß die Gefahr der Flucht, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht. Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn aus anderen Gründen Fluchtgefahr besteht.

Die Anordnung der Fesselung gemäß § 67 Absatz 4 JVollzGB III ist nach Nummer 4 der Verwaltungsvorschrift zu § 67 JVollzGB III auch ohne die Feststellung einer erhöhten Fluchtgefahr zulässig.

Die zusätzliche Fesselung an einen Bediensteten – neben der Fesselung an den Händen – entsprach ferner auch der als Verschlussache eingestuften Landessicherheitsvorschrift zur Fesselung von Gefangenen. Schon vor dem Fluchtfällen Ende 2023 hatte die Justizvollzugsanstalt begonnen, diese Verfahrensweise bei Neuzugängen in die Sicherungsmaßnahmen aufzunehmen.

Der Anordnungsgrund der Fluchtgefahr lag bei dem Petenten im konkreten Einzelfall vor. Die Anordnung erfolgte im Rahmen der pflichtgemäßem Ermessensausübung und war verhältnismäßig.

Der Petent verbüßt eine lebenslange Freiheitsstrafe im geschlossenen Regelvollzug. Aufgrund der bisher fehlenden Tataufarbeitung verfügte er bereits im Zeitpunkt der Entscheidung über keine konkrete Entlassperspektive, weshalb der Fluchtanreiz als besonders hoch angesehen werden konnte, sodass eine erhöhte Fluchtgefahr auch im Einzelfall vorlag. Dies hat sich bis heute nicht geändert.

Hinzu kam die zum Zeitpunkt der Anordnung bestehende erhöhte Gefahr von Fluchtversuchen durch Gefangene aufgrund kurz zuvor erfolgten Entweichungen aus dem baden-württembergischen Justizvollzug:

Am 14. Dezember 2023 floh ein Gefangener der Justizvollzugsanstalt X. anlässlich einer medizinischen Behandlung. Aufgrund der vorangegangenen Entweichung eines zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Y während einer Ausführung zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit am 30. Oktober 2023 sorgte diese erneute Entweichung für große Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit. In der Folge ergänzte die Justizvollzugsanstalt Y die Sicherungsmaßnahmen bei allen zu fesselnden Gefangenen mit der Fesselung an einen Bediensteten. Da die entwichenen Gefangenen zu dieser Zeit noch flüchtig waren, bestand die Gefahr von Nachahmern. Es entspricht den Erfahrungen der Vollzugspraxis, dass Fluchtversuche von Gefangenen gehäuft nach zuvor geglückten Entweichungen auftreten.

Ungeachtet dessen lagen und liegen bei dem Petenten auch im konkreten Einzelfall – wie oben beschrieben – keine Gründe vor, die ein Abweichen vom Maßstab der Landessicherheitsvorschrift zur Fesselung von Gefangenen rechtfertigen.

Das Landgericht hat die Rechtmäßigkeit der Anordnung im Eilverfahren nach § 114 StVollzG bestätigt. Auch in anderen Fällen hat das Landgericht der Justizvollzugsanstalt zugebilligt, kurzfristige pauschale Konsequenzen aus den Entweichungen zu ziehen. Auch das Argument, dass den Mitarbeitern die Durchführung von Aus- und Vorführungen in dieser angespannten Situation nur mit einem hohen Sicherheitsstandard zugemutet werden kann, wurde vom Landgericht als zulässiger Umstand im Rahmen einer Ermessensausübung anerkannt.

Schließlich war eine förmliche „Eröffnung“ der Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahme entbehrlich. Solange ein Gefangener die Justizvollzugsanstalt nicht verlässt, beschwert ihn die Anordnung der Fesselung für den Fall des Verlassens der Justizvollzugsanstalt nicht. Verlässt er hingegen die Justizvollzugsanstalt zwecks einer Ausführung, einer Vorführung oder eines anderweitigen Transports, wird ihm die Anordnung bekanntgegeben. Einer besonderen Form, insbesondere der Schriftform, bedarf dies nicht. Gleichwohl wurde die Anordnung samt, wenn auch knapper, Begründung im Fachverfahren vermerkt und ein Ausdruck zur Gefangenpersonalakte genommen.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

### 15. Petition 17/2326 betr. Rückbau und Entsorgung von Anlagen auf Gartengrundstücken

#### I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen den Rückbau von baulichen Anlagen auf ihren Gartengrundstücken und gegen die Entsorgung dieser Anlagen.

Sie beklagen ein aus ihrer Sicht willkürliches Verwaltungshandeln des zuständigen Landratsamts als unterer Baurechtsbehörde in einem bauordnungsbehördlichen Baurechtsverfahren.

#### II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

##### 1. Sachverhalt

Im Rahmen von baurechtlichen Überprüfungen auf verschiedenen Grundstücken im Außenbereich wurde im April 2022 festgestellt, dass auch auf den Grundstücken der Petenten bauliche Anlagen vorhanden waren.

Bei einer Baukontrolle am 11. August 2022 wurde die Feststellung bestätigt, dass sich auf dem ersten der beiden Grundstücke mindestens ein massiv errichtetes Gebäude mit Satteldach, ein provisorisch erscheinendes Gebäude mit Pultdach, sowie eine Einfriedung, Wasserbehälter, eine Wanne und ein Brunnen befinden.

Aufgrund dessen wurden die Petenten als Eigentümer der Grundstücke mit Schreiben vom 23. August 2022 erstmalig von der zuständigen Baurechtsbehörde des Landratsamts aufgefordert, einen Teil der Anlagen zu entfernen und zur Beurteilung der anderen Anlagen Fotografien und Maße einzureichen.

Mit Schreiben vom 11. September 2022 nahmen die Petenten dazu Stellung und teilten mit, dass sich auf beiden Grundstücken diverse bauliche Anlagen befinden (selbst errichteter überdachter Geräteunterstellplatz, Badewanne, Wasserfässer, Brunnen, Beet-Einfassungen, Folienhaus, Gartenwege, Terrassenplatten, etc.).

Zudem sei nach Zukauf des zweiten Grundstücks in den 80er-Jahren die Zaunanlage modernisiert und erweitert worden. Die wetterbedingt beschädigte Gerätehütte wollten die Eigentümer abbauen und ordnungsgemäß entsorgen. Weiter wurde von den Petenten mitgeteilt, sie gingen davon aus, dass die Gartenanlage aufgrund des Bestandschutzes weiterhin wie bisher genutzt werden dürfe.

Mit Schreiben vom 19. September 2022 wurde der Sachverhalt den Petenten erneut baurechtlich erläutert. Die Berufung auf den Bestandschutz wurde ausgeschlossen, da die baulichen Anlagen weder genehmigt, noch bei ihrer jeweiligen Errichtung oder zu einem späteren Zeitpunkt baurechtlich genehmigungsfähig waren.

Gleichzeitig wurde die erbetene Frist zur Beseitigung des überdachten Geräteunterstellplatzes bis 30. November 2022 gewährt. Im Zuge dieser Gewährung bat die zuständige Baurechtsbehörde erneut um Vorlage von Fotos und Angaben zu Größen der Anlagen, um beurteilen zu können, welche weiteren Anlagen zu beseitigen sind.

Da weder Nachweise über den Rückbau noch Fotos und Angaben zu den anderen Anlagen fristgerecht eingingen, wurden die Petenten mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 daran erinnert. Es wurde eine erneute Fristverlängerung bis zum 20. Januar 2023 gewährt.

Die Petenten teilten mit Schreiben vom 23. Januar 2023 mit, dass der überdachte Geräteunterstellplatz entfernt und entsorgt worden sei. Entgegen ihres Schreibens vom 11. September 2022 teilten sie mit, dass die Hühner- und Entenställe nicht auf ihren Grundstücken lägen. Die Badewanne sei auf unerklärliche Weise verschwunden. Das Holzlattengerippe ohne Folienbe- spannung und der Zaun werde bis Ende Februar 2023 von einem Landschaftspflegeunternehmen beseitigt. Mit Schreiben vom 25. Januar 2023 wurden die Petenten durch die untere Baurechtsbehörde darauf hingewiesen, dass alle baulichen Anlagen, außer einer Gerätehütte mit einem Bruttorauminhalt von 20 Kubikmetern zu entfernen seien. Es wurde eine neue Frist bis zum 28. Februar 2023 gesetzt.

Am 28. Februar 2023 ging ein weiteres Schreiben der Petenten ein. Sie informierten erneut darüber, dass sich auf dem Grundstück lediglich ein Zaun, ein Brunnen, zwei Wassertonnen und „kleine Anlagen“ befänden. Zur Minimierung der Kosten beabsichtigten sie, Wasserfässer und wiederverwendbare Betonteile im Internet gegen Selbstausbau zu verschenken. Sollte dies nicht erfolgreich sein, überlegten sie, das Grundstück an die Gemeinde zu verkaufen. Außerdem werde der Garten nicht mehr genutzt, weshalb keine Eile geboten sei. Sie beantragten eine nochmali- ge Fristverlängerung bis Ende Oktober 2023.

Danach erging ein Schreiben der Baurechtsbehörde vom 17. März 2023, in welchem mitgeteilt wurde, dass die baulichen Anlagen zu entfernen seien, auch wenn der Garten aktuell nicht mehr bewirtschaftet werde oder eine Veräußerung geplant sei.

Da den Petenten die Pflicht zur Beseitigung aller baulichen Anlagen seit August 2022 bekannt war, konnte im März 2023 einer Fristverlängerung bis Ende Oktober 2023 (7 Monate) nicht zugestimmt werden. Es wurde eine Fristverlängerung bis zum 31. Mai 2023 gewährt.

Am 1. Juni 2023 ging ein Schreiben der Petenten an den Landrat, in dem willkürliche Verwaltungshandlungen und Eingriffe in das Eigentumsrecht moniert wurden, jedoch wurde die Bereitschaft erklärt, alle Anlagen zurückzubauen. Die Petenten erhoben Widerspruch, verzichteten jedoch aus Kostengründen auf eine Entscheidung über den Widerspruch.

Die Baurechtsbehörde gewährte daraufhin mit Schreiben vom 3. Juli 2023 die ursprünglich beantragte Fristverlängerung bis Ende Oktober 2023. Die Petenten wurden darüber informiert, dass eine Verfügung noch nicht erlassen worden sei und daher ein Widerspruch auch nicht erforderlich sei.

Da von den Petenten Bereitschaft zum Rückbau der baulichen Anlagen erklärt wurde, wurde bisher vom Erlass einer baurechtlichen Anordnung zur Beseitigung abgesehen.

## 2. Rechtliche Beurteilung

### *Rechtswidrigkeit der baulichen Anlagen*

Gemäß § 65 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) kann der teilweise oder vollständige Abbruch (Beseitigung) einer Anlage, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurde, angeordnet werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

Da sich das Grundstück im Außenbereich befindet, richtet sich die bauplanungsrechtliche Beurteilung der baulichen Anlagen nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB).

Nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es, wie zum Beispiel ein Vorhaben eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs, privilegiert ist. Die baulichen Anlagen sind zweifelsfrei keine privilegierten Vorhaben.

Die baulichen Anlagen sind auch als sonstige Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB nicht zulässig, da sie

seit ihrer Errichtung öffentliche Belange nach § 35 Absatz 3 BauGB beeinträchtigen. Insbesondere wird die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert beeinträchtigt, da die Vorhaben der naturgegebenen Bodennutzung der Außenbereichslandschaft widersprechen und einen Fremdkörper in der Landschaft bilden. Die baulichen Anlagen werden zudem nicht von den begünstigten Vorhaben nach § 35 Absatz 4 BauGB erfasst. Die Voraussetzungen für die Anordnung des Rückbaus der baulichen Anlagen liegen damit vor.

Zudem liegen die o. g. baulichen Anlagen in einem ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet. In diesem ist das Errichten der oben genannten baulichen Anlagen verboten bzw. bedarf einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis durch die untere Naturschutzbehörde.

Eine Rückbauverfügung setzt mit Rücksicht auf den durch Artikel 14 Grundgesetz (GG) gewährleisteten Bestandsschutz voraus, dass die betreffenden baulichen Anlagen nicht durch eine Baugenehmigung oder einen Zulassungsbescheid gedeckt sind und seit ihrer Errichtung fortlaufend gegen materielle öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößen. Dies ist vorliegend der Fall.

Die baulichen Anlagen sind nicht durch eine Baugenehmigung gedeckt, also formal nicht zulässig. Sie verstößen zudem seit ihrer Errichtung gegen materielles Baurecht.

Die Baurechtsbehörde hatte daher nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob ein Abbruch der baulichen Anlagen angeordnet werden muss. Grundsätzlich handelt sie in Übereinstimmung mit dem Zweck der gesetzlichen Ermächtigung und damit rechtmäßig, wenn sie die Beseitigung einer im Widerspruch zum materiellen Baurecht errichteten Anlage anordnet. Es entspricht unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung und zur Vermeidung von Präzedenzfällen regelmäßig ordnungsgemäßer Ermessensbetätigung, die Beseitigung einer solchen illegalen Anlage anzuordnen.

#### *Willkür/Vergleich zur Umgebungsbebauung*

Das Landratsamt hat die Grundstücke der Petenten nicht willkürlich aufgegriffen. Die Grundstücke wurden dem Landratsamt von der Gemeinde zusammen mit anderen im Außenbereich liegenden Grundstücken angezeigt, auf denen baurechtswidrige Zustände vorzufinden waren. Gegen die anderen Grundstückseigentümer ist das Landratsamt ebenfalls bauaufsichtlich eingeschritten. Damit ist das Gleichbehandlungsgebot gewahrt.

Darüber hinaus wurde den Petenten mit Schreiben vom 3. Juli 2023 die von ihnen beantragte Fristverlängerung zur Beseitigung der beanstandeten baulichen Anlagen auf ihrem Grundstück bis Ende Oktober 2023 gewährt.

#### *Verfahrensstand/Begründungspflicht*

Die Petenten führen eine aus ihrer Sicht mangelhafte rechtliche Begründung des Vorgehens der Baurecht-

behörde an. Die bisherige Korrespondenz zwischen Baurechtsbehörde und Petenten stellen „formlose“ Aufforderungen und Anhörungen nach § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) dar und waren als solche auch erkennbar. In ihren Schreiben ist die Baurechtsbehörde zudem auch rechtlich auf die Schreiben der Petenten eingegangen. Eine rechtliche Begründung nach Maßgabe des § 39 LVwVfG ist hier jedoch nicht erforderlich. Diese ist grundsätzlich nur im Rahmen einer Beseitigungsverfügung vorzunehmen, die in diesem bauordnungsrechtlichen Verfahren noch nicht erlassen wurde.

Im Falle eines erneuten, fruchtlosen Fristablaufs müsste unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls, im weiteren Vorgehen der unteren Baurechtsbehörde, der Erlass einer Beseitigungsverfügung in Betracht gezogen werden. Dies entspricht dem üblichen Vorgehen bei rechtswidrigen Bebauungen im Außenbereich.

Die Berichterstatterin bat sodann um Auskunft, welche baulichen Anlagen sich auf den Grundstücken der Petenten befinden und durch welche Rechtsgrundlagen die vom Landratsamt genannten behördlichen Maßnahmen begründet sein könnten.

Hierzu hat das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen ergänzend Stellung genommen und Folgendes mitgeteilt:

„Nach § 47 Absatz 1 Satz 1 LBO in Verbindung mit § 48 Absatz 1 LBO hat regelmäßig die zuständige untere Baurechtsbehörde darauf zu achten, dass die baurechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Sie hat nach § 47 Absatz 1 Satz 2 LBO zur Wahrnehmung dieser Aufgabe diejenigen Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind.“

Gemäß § 65 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung (LBO) kann der teilweise oder vollständige Abbruch (Beseitigung) einer Anlage, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurde, angeordnet werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

Da sich das Grundstück im Außenbereich befindet, richtet sich die bauplanungsrechtliche Beurteilung der baulichen Anlagen nach § 35 Baugesetzbuch (siehe oben).

Es müssten sich auf dem Grundstück noch folgende bauliche Anlagen befinden:

ehemaliger Hühnerstall, Wagenremise, ehemaliger Enten- und Hühnerstall, Wasserfässer, Brunnen, Folienhaus, Beet-Einfassungen aus Betonrasenkantensplatten, Gartenwege aus H-Steinen, Terrassenplatten.

Im Verlauf des Verfahrens teilten die Petenten dem Landratsamt mit, dass der überdachte Geräteunterstellplatz und die Badewanne entfernt worden seien. Nachweise darüber liegen der unteren Baurechtsbehörde nicht vor. Die Petenten teilten mit, dass die Hühner- und Entenställe nicht auf ihrem Grundstück liegen. Es befänden sich auf ihrem Grundstück lediglich ein Zaun, ein Brunnen, zwei Wassertonnen und kleine Anlagen.

Es lässt sich daher nicht mit Sicherheit sagen, welche baulichen Anlagen sich tatsächlich (noch) auf dem Grundstück befinden. Weitere Schritte wurden bisher nicht eingeleitet. Daher wäre zunächst eine durch die untere Baurechtsbehörde veranlasste Baukontrolle durchzuführen.“

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Neumann-Martin

## 16. Petition 17/3666 betr. Angebote zur Unterstützung im Alltag

### I. Gegenstand der Petition

Die Petentin beklagt die Kosten für ein gewerbliches Unternehmen, das bei einer Kostenerstattung über ihre Pflegekasse – auch aufgrund der räumlichen Entfernung – lediglich 2 Stunden/10 Minuten im Monat Hilfe erbringen könne. Sie wünscht sich eine schnelle wohnortnahe Unterstützung.

### II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Petentin hat Pflegegrad 1 zuerkannt. Die Petentin erhält Pflegeversicherungsleistungen in Höhe von bis zu 131 Euro monatlich über den Entlastungsbetrag nach § 45b Sozialgesetzbuch (SGB) XI.

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben nach § 45b Absatz 1 SGB XI Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 131 Euro monatlich. Dieser Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegende sowie zur Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags. Er dient der Erstattung von Aufwendungen, die den Versicherten entstehen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von

- Leistungen der Tages- oder Nachtpflege (1),
- Leistungen der Kurzzeitpflege (2),
- Leistungen der zugelassenen Pflegedienste im Sinne des § 36 SGB XI (Pflegesachleistung), in den Pflegegraden 2 bis 5 jedoch nicht von Leistungen im Bereich der Selbstversorgung (3),
- Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a SGB XI (4).

Die Länder wurden durch den Bundesgesetzgeber in § 45a Absatz 3 SGB XI ermächtigt, das Nähere über die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag einschließlich der Vorgaben zur regelmäßigen Qualitätssicherung (oben letzter Spiegelstrich) durch

Rechtsverordnung zu bestimmen. In Baden-Württemberg ist dies durch die Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) erfolgt.

Für die Petentin eröffnen sich gemäß den aktuellen Regelungen des Landes somit drei Möglichkeiten ihren individuellen Hilfebedarf durch Unterstützungsangebote im Alltag im Vor- und Umfeld von Pflege zu decken:

(1) § 6 Absatz 1 UstA-VO: Durch die Stadt- und Landkreise anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag in Trägerschaft, wie beispielsweise Hilfen in der Häuslichkeit, die durch ehrenamtlich Engagierte erbracht werden können, wie zum Beispiel die in Baden-Württemberg etablierten organisierten Nachbarschaftshilfen.

(2) § 6 Absatz 2 UstA-VO: Durch die Stadt- und Landkreise anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag in Trägerschaft mit beschäftigtem Personal zur Betreuung oder als Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen. Für die Anerkennung durch den Stadt- oder den Landkreis wird die Vorlage eines Konzepts gefordert, aus deren Konzept eine „Kümmertfunktion“ hervorgeht, um im Gegensatz zu rein gewerblichen Anbietern bei der Leistungserbringung den Anforderungen eines pflegebedürftigen Nutzerkreises gerecht zu werden. Zudem müssen die angebotenen Leistungen einen ergänzenden, flankierenden Charakter haben.

(3) Gemäß § 6a UstA-VO können nun auch ehrenamtliche Einzelhelferinnen und Einzelhelfer im Rahmen der Einzelhilfe niederschwellige Betreuungs- und/oder Entlastungsleistungen zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag erbringen. Die Leistungen werden in der Regel in Form von ehrenamtlicher Hilfe für Nachbarinnen und Nachbarn oder für Freunde und Bekannte von Einzelpersonen erbracht und erfolgen häufig im direkten Umfeld zu pflegebedürftigen Menschen und im Rahmen einer Aufwandsentschädigung.

Fragen und Auskünfte zum Einsatz ehrenamtlicher Einzelhelferinnen und Einzelhelfern können auf der Homepage des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg eingesehen und heruntergeladen werden.

Der Bundesgesetzgeber hat den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI in der Gestalt geregelt, dass zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen als eine finanzielle Hilfe seitens der Pflegekasse gewährt wird, welche sich an alle Pflegebedürftigen richtet und die zusätzlich zu den herkömmlichen Leistungen im Charakter einer ergänzenden flankierenden Leistung gezahlt wird. Nachdem die Pflegeversicherung als Teilleistungssystem ausgestaltet ist, ist auch davon auszugehen, dass ergänzende Leistungen, insbesondere für den Bereich einer umfassenden Putzhilfe, nicht vollumfänglich von der Pflegeversicherung getragen werden.

Nachdem es sich bei den Leistungen des § 45b SGB XI um ergänzende Leistungen handelt, steht es den zugelassenen Pflegediensten der oben genannten Ziffer 3 frei, ob sie diese Leistungen anbieten oder nicht bzw. in welchem Umfang mit welcher Preishinterle-

gung. Hingegen hat der Bundesgesetzgeber für Leistungen der oben benannten Ziffer 4 festgelegt, dass für die Erbringung dieser Leistungen die verlangte Vergütung die Preise für vergleichbare Sachleistungen von zugelassenen Pflegeeinrichtungen nicht übersteigen darf. Diese Regelung wurde in der UstA-VO als Preisobergrenze übernommen.

### III. Ergebnis

Für eine kostenlose Beratung und Information rund um das Thema Pflege wurden in allen 44 Stadt- und Landkreisen Pflegestützpunkte nach § 7c SGB XI eingerichtet und stehen auch der Petentin zur Verfügung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pflegestützpunkte können auch darüber informieren, welche Unterstützungsangebote im Alltag im Einzugsbereich der Petentin zur Verfügung stehen, um hierfür den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI einsetzen zu können. Auch können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pflegestützpunkte die Petentin darauf aufmerksam machen, unter welchen Rahmenbedingungen ehrenamtlich Einzelhelfende aus der Nachbarschaft Unterstützungsleistungen anbieten können.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 26. Juni 2025 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, die Petition der Regierung zur Erwägung zu überweisen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Neumann-Martin

### 17. Petition 17/3802 betr. Zwangsräumung aus einer Notunterkunft für obdachlose Menschen

Die Petentin wendet sich gegen einen Verwaltungs-akt der Stadt, mit welchem eine Einweisung in eine Notunterkunft aufgehoben und eine Räumung dieser Unterkunft angeordnet wurde. Sie fordert, dass man sie bei der Wohnungssuche unterstützt bzw. ihr eine Sozialwohnung bereitstellt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Petentin wendet sich gegen einen Verwaltungs-akt der Stadt vom 7. März 2025, mit welchem eine Einweisungsverfügung in eine Notunterkunft vom 9. Dezember 2024 aufgehoben wurde.

Die Petentin und ihr Lebensgefährte wurden der Stadt am 11. November 2022 im Rahmen der Anschlussunterbringung ukrainischer Flüchtlinge durch das Landratsamt zugewiesen. Daraufhin wurden die Petentin und ihr Lebensgefährte in einer Obdachlosenunterkunft der Stadt untergebracht. Ab dem 16. Februar 2023 konnten beide in ein privates Mietverhältnis vermittelt werden.

Am 23. November 2023 sind die Petentin und ihr Lebensgefährte wieder in die Ukraine ausgereist. Sie kamen dann am 2. Mai 2024 per Bus zurück und waren, aufgrund des letzten Wohnortes, durch die Stadt im Rahmen der Vermeidung einer Obdachlosigkeit unterzubringen.

Vor diesem Hintergrund wurden beide am 2. Mai 2024 in die städtische Obdachlosenunterkunft eingewiesen und untergebracht. In der Folgezeit wurden der Petentin und ihrem Lebensgefährten seitens der Stadt mehrere Inserate für Mietwohnungen weitergeleitet. Darüber hinaus wurden zwei Wohnungsbesichtigungstermine vereinbart. Beide Wohnungen hätten durch die Petentin und ihren Lebensgefährten angemietet werden können. Allerdings wurden beide Wohnungen als unpassend (Größe, Lage) abgelehnt. Aus Sicht der Stadt haben die Petentin und ihr Lebensgefährte die Mietangebote, welche durch die Vermieter zwischenzeitlich anderweitig vergeben wurden, ohne sachlich nachvollziehbaren Grund abgelehnt.

Vor diesem Hintergrund betrachtete die Stadt die Obdachlosigkeit der Petentin und ihres Lebensgefährten als „freiwillig“. Da die Stadt als Ortspolizeibehörde jedoch nur für die Unterbringung von Personen zuständig ist, welche von einer unfreiwilligen Obdachlosigkeit bedroht sind, wurde die oben genannte Einweisungsverfügung aufgehoben.

Nach §§ 1 und 3 Polizeigesetz hat die Stadt als zuständige Ortspolizeibehörde die Aufgabe, von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Dementsprechend ist die Ortspolizeibehörde verpflichtet, die Obdachlosigkeit als Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu verhindern oder zu beseitigen, wobei sie diejenigen Maßnahmen zu treffen hat, die ihr nach pflichtmäßigem Ermessen erforderlich erscheinen.

Nach den Feststellungen der Stadt lagen die Voraussetzungen einer unfreiwilligen Obdachlosigkeit der Petentin und ihres Lebensgefährten zunächst vor, weshalb beiden ein Zimmer zur Nutzung zur Verfügung gestellt wurde.

Eine Pflicht der Ortspolizeibehörde zum Einschreiten besteht allerdings nur in Fällen unfreiwilliger Obdachlosigkeit. Ob eine Obdachlosigkeit freiwillig oder unfreiwillig ist, entscheidet sich nach subjektiven Gesichtspunkten. Die Frage hängt somit vom Willensentschluss des Betroffenen ab. Beruht die Obdachlosigkeit auf einer selbstverantwortlichen, rechtlich anzuerkennenden freien Willensentscheidung, mangelt es an einer polizeirechtlich relevanten Gefahrenlage. Bei der Prüfung, ob eine solche selbstverantwortliche Willensentscheidung vorliegt, ist auch zu berücksichtigen, dass, wer sich selbst aus eigenen Kräften und zumutbaren Mitteln eine vorübergehende, den Mindestanforderungen genügende Unterkunft beschaffen kann, im polizeirechtlichen Sinne nicht unfreiwillig obdachlos ist. Wenn, wie im vorliegenden Fall geschehen, von einer tatsächlich bestehenden Option der

Unterbringung ohne sachlich nachvollziehbaren Grund kein Gebrauch gemacht wurde bzw. wird, kann die dadurch eingetretene oder fortdauernde Obdachlosigkeit als „freiwillig“ angesehen werden.

Beide Wohnungen, welche der Petentin und ihrem Lebensgefährten angeboten wurden, entsprachen den Mindestanforderungen für eine Unterkunft. Beide Angebote wurden mit Verweis auf die Größe bzw. die Lage abgelehnt. Die Ablehnungen erfolgten aus Sicht der Stadt ohne sachlich nachvollziehbaren Grund. In der Gesamtbetrachtung kam die Stadt daher zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine „freiwillige“ Obdachlosigkeit vorliegt. Die Einweisungsverfügung vom 19. Dezember 2024 wurde daher mit Entscheidung vom 7. März 2025 aufgehoben.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass bei allen – von der Petentin vorgebrachten – Punkten kein Fehlverhalten der Stadt ersichtlich ist und diese entsprechend der Rechtslage im Lichte der dazu vorliegenden Rechtsprechung gehandelt hat.

Am 20. März 2025 wurde die Stadt durch die Petentin und ihren Lebensgefährten darüber informiert, dass sie nunmehr eine geeignete Wohnung gefunden hätten und diese ab dem 24. März 2025 bezogen werden könne. Der Auszug aus der Obdachlosenunterkunft erfolgte dann auch am 24. März 2025.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Ranger

### **18. Petition 17/3432 betr. Bausache, Erhalt von Eichenbäumen**

#### I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Fällung von Bäumen im Zuge eines Neubauprojektes und gegen die hierfür ursächliche Entscheidung des Ortschaftsrates im Rahmen des Verkaufs des Baugrundstücks zur Anzahl der geforderten Stellplätze.

#### II. Sachverhalt

Das petitionsgegenständliche Neubauvorhaben umfasst die Errichtung von drei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage. Es liegt im Geltungsbereich eines Bauplans, der 2018 in Kraft getreten ist und festsetzt, dass je Wohneinheit mit mehr als 40 m<sup>2</sup> Wohnfläche 1,5 Stellplätze und je Wohneinheit bis zu 40 m<sup>2</sup> ein Stellplatz nachzuweisen sind.

Das Baugrundstück wurde im Rahmen einer Konzeptvergabe ausgeschrieben. Eine Maßgabe des zuständigen Ortschaftsrates bei der Ausschreibung war, dass für das Bauvorhaben mit insgesamt 18 Wohnungen je Wohnung 2 Stellplätze nachzuweisen sind, davon 1,5 in einer Tiefgarage. Die dementsprechend geplan-

te Tiefgarage nimmt das gesamte Baufenster in Anspruch, wodurch die streitgegenständlichen Fällungen der Bäume erforderlich werden.

Von der geplanten Baumaßnahme sind insgesamt 16 Bäume auf drei verschiedenen Flurstücken betroffen. 13 dieser Bäume weisen einen Stammumfang von mehr als 100 cm auf, weshalb sie durch die städtische Baumschutzsatzung geschützt sind. Die Bäume sind augenscheinlich in einem vitalen Zustand und orts- und landschaftsbildprägend und daher besonders schützenswert. Zur besseren Übersicht wurden die Bäume im Baumbestandsplan vom August 2023 dargestellt und nummeriert:

Nummer 1 – Stiel-Eiche U = > 100 cm

Nummer 2 – Hain-Buche U = < 100 cm

Nummer 3 – Stiel-Eiche U = > 100 cm

Nummer 4 – Rot-Kiefer U = > 100 cm

Nummer 5 – Stiel-Eiche U = > 100 cm

Nummer 6 – Berg-Ahorn U = < 100 cm

Nummer 7 – Stiel-Eiche U = > 100 cm

Nummer 8 – Stiel-Eiche U = > 100 cm

Nummer 9 – Stiel-Eiche U = > 100 cm

Nummer 10 – Stiel-Eiche U = < 100 cm

Nummer 11 – Stiel-Eiche U = > 100 cm

Nummer 12 – Vogel-Kirsche U = > 100 cm

Nummer 13 – Vogel-Kirsche U = > 100 cm

Nummer 14 – Stiel-Eiche U = > 100 cm

Nummer 15 – Stiel-Eiche U = > 100 cm

Nummer 16 – Stiel-Eiche U = > 100 cm

Nach Durchlaufen des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens, in dem auch das für den Baumschutz zuständige Gartenamt beteiligt war, wurde die Baugenehmigung am 16. Januar 2024 unter naturschutzrechtlichen Auflagen, die den Erhalt möglichst vieler geschützter Bäume sowie Ersatzpflanzungen sicherstellen, erteilt.

Für die 10 zu fällenden Bäume sind insgesamt 10 einheimische Laubbäume als Ersatzpflanzungen vorzunehmen und nachzuweisen. Vor Baufreigabe sind Ort und Zeitpunkt der geplanten Pflanzungen mit der Stadt abzustimmen.

#### III. Rechtliche Würdigung

Eine Umplanung des Vorhabens mit einem Stellplatzschlüssel von 1,5 Stellplätzen je Wohneinheit kann baurechtlich nicht von der Bauherrschaft gefordert werden, sondern von dieser nur auf freiwilliger Basis vorgenommen werden. Eine Umplanung scheitert jedoch vorwiegend daran, dass diese insofern an die Vorgaben zur erhöhten Stellplatzanzahl aus der Konzeptvergabe gebunden ist, an der der Ortschaftsrat festhält.

Soweit die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans hinsichtlich der Baugrenzen eingehalten oder hinsichtlich der Stellplätze sogar übertroffen werden, ist es der unteren Baurechtsbehörde nicht möglich abweichende Anforderungen zu stellen. Da sich im vorliegenden Fall sowohl die Tiefgarage als auch die Wohnhäuser im Umfeld der betroffenen Bäume innerhalb des durch den Bebauungsplan festgesetzten Baufensters befinden, konnte eine Umplanung zum Erhalt der Bäume durch die untere Baurechtsbehörde nicht gefordert werden.

Bei sorgfältiger Planung und Bauausführung können nach fachlicher Einschätzung des Gartenamtes drei der geschützten Bäume erhalten werden. Der Erhalt der übrigen 10 geschützten Bäume wäre nur bei einer grundsätzlichen Umplanung des Bauvorhabens unter Berücksichtigung der Abstände zu den Bestandsbäumen und Reduktion der Stellplätze möglich gewesen. Darüber hinaus wären auch in diesem Fall Baumerhaltungs- und Schutzmaßnahmen erforderlich gewesen, deren Aufwand als nicht verhältnismäßig angesehen werden.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 26. Juni 2025 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuholen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

### 19. Petition 17/3744 betr. Grundsteuer

#### I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich in erster Linie gegen die Höhe der mit Grundsteuerbescheid für das Veranlagungsjahr 2025 festgesetzten Grundsteuer. Sie bemängelt die Wertermittlung des Grundsteuerwertes, in der der Bodenrichtwert der Bodenrichtwertzone für die gesamte Grundstücksfläche ohne Abschläge für die Grundstückstiefe angesetzt wurde.

#### II. Sachverhalt

Die Petentin ist Eigentümerin eines Grundstücks. Das Grundstück hat eine Fläche von 1 412 m<sup>2</sup> und ist zu Wohnzwecken bebaut.

Für die Bodenrichtwertzone, in der auch das Grundstück der Petentin belegen ist, hat der zuständige Gutachterausschuss den Bodenrichtwert für Zwecke der Grundsteuer zum Stichtag 1. Januar 2022 auf 630 Euro/m<sup>2</sup> festgestellt.

Am 1. Februar 2023 reichte die Petentin für ihr Grundstück eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts ein. Hierauf stellte das Finanzamt den Grund-

steuerwert mit Bescheid vom 20. Dezember 2023 in Höhe von 889 500 Euro im Wege der Hauptfeststellung auf den 1. Januar 2022 fest. Bei der Ermittlung des Grundsteuerwerts wurde von den Angaben der Petentin in ihrer Feststellungserklärung nicht abgewichen. Auf Grundlage dieser Grundsteuerwertfeststellung wurde der Grundsteuermessbetrag ebenfalls mit Bescheid vom 20. Dezember 2023 in Höhe von 809,45 Euro im Wege einer Hauptveranlagung auf den 1. Januar 2025 festgesetzt. Hierbei wurde wie beantragt eine ermäßigte Steuermesszahl von 0,91 vom Tausend wegen einer überwiegenden Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken (§ 40 Absatz 3 Landesgrundsteuergesetz – LGrStG) berücksichtigt.

Gegen den Grundsteuerwertbescheid auf den 1. Januar 2022 und gegen den Grundsteuermessbescheid auf den 1. Januar 2025 legte die Petentin mit Schreiben vom 16. Januar 2024 form- und fristgerecht Einspruch ein. Zur Begründung führte sie ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer B in Baden-Württemberg an und beantragte das Ruhen des Verfahrens. Die Verfahrensruhe wurde gewährt.

Am 10. Januar 2025 erging der Grundsteuerbescheid der Stadt.

Mit Schreiben vom 14. Februar 2025 teilte der Bevollmächtigte der Petentin, unter Hinweis auf ein Telefonat mit dem zuständigem Gutachterausschuss mit, dass nach dortiger Auskunft ab einer Grundstückstiefe von 40 Metern ein niedrigerer Bodenrichtwert von 210 Euro/m<sup>2</sup> und nach weiteren 40 Metern von 63 Euro/m<sup>2</sup> anzusetzen sei. Am 27. Februar 2025 wurde der Petentin hierauf mitgeteilt, dass das Finanzamt an den vom Gutachterausschuss festgestellten Bodenrichtwert der Bodenrichtwertzone gebunden sei. Gleichzeitig wurde sie auf die Möglichkeit hingewiesen, zum Nachweis eines niedrigeren tatsächlichen Werts ein Gutachten nach § 38 Absatz 4 LGrStG einzureichen.

Ein Gutachten nach § 38 Absatz 4 LGrStG wurde seitens der Petentin bisher nicht eingereicht.

#### III. Rechtliche Würdigung

Sowohl der Grundsteuerwertbescheid als auch der Grundsteuermessbescheid wurden nach den Regelungen des LGrStG zutreffend festgestellt bzw. festgesetzt. Insbesondere wurde der nach dem LGrStG richtige Bodenrichtwert zum Ansatz gebracht. Gemäß § 38 Absatz 1 LGrStG ermittelt sich der Grundsteuerwert eines Grundstücks durch Multiplikation seiner Fläche des Grund und Bodens mit dem jeweiligen Bodenrichtwert gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Bodenrichtwerte bilden den durchschnittlichen Lagewert für den Boden in einer Richtwertzone ab. Die Festlegung der Bodenrichtwertzonen und die Ermittlung der Bodenrichtwerte steht ausschließlich den Gutachterausschüssen als von der Finanzverwaltung unabhängigen Gremien zu. Das Finanzamt ist an den durch den Gutachterausschuss ermittelten Bodenrichtwert gebunden. Die Ermittlung des Bodenrichtwerts

erfolgt nach anerkannten Bewertungsmethoden anhand der gesetzlichen Vorgaben aus dem Baugesetzbuch und der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV). Die Bildung der Bodenrichtwerte erfolgt nach dem Grundsatz, dass Grundstücke innerhalb der Bodenrichtwertzone in ihrer Lage, dem baulichen Maß und der Nutzung im Wesentlichen übereinstimmen. Hierzu zählen grundsätzlich auch die Bebaubarkeit und das Baufenster. Ein Grundstück setzt sich in der Regel immer aus einem bebaubaren Teil (Baufenster) und einem nicht bebaubaren Teil (z. B. Garten) zusammen.

Die Bodenrichtwertzonen sind so abzugrenzen, dass lagebedingte Wertunterschiede zwischen den Grundstücken, für die der Bodenrichtwert gelten soll, und dem Bodenrichtwertgrundstück grundsätzlich nicht mehr als 30 Prozent betragen (§ 15 Absatz 1 Satz 2 ImmoWertV). Dem LGrStG liegt insoweit eine typisierende Bewertungsmethode zugrunde. Dieser Typisierungsrahmen wurde dem Gesetzgeber vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich zugestanden.

Individuelle Wertanpassungen aufgrund besonderer Merkmale des einzelnen zu bewertenden Grundstücks erfolgen im typisierenden Bewertungsverfahren gemäß § 38 Absatz 1 LGrStG nicht. § 38 Absatz 1 Satz 2 sieht ausdrücklich vor, dass allein der Bodenrichtwert des Richtwertgrundstücks maßgebend ist. Daher haben auch ergänzende Fachinformationen des Gutachterausschusses, die die von der Petentin dargestellten Abschläge ab einer Grundstückstiefe von 40 Metern vorsehen, keinen Einfluss auf die Wertermittlung nach § 38 Absatz 1 LGrStG.

Durch das Gesetz zur Änderung des LGrStG (ÄndGLGrStG) vom 22. Dezember 2021 wurde bei der Grundsteuer B für Fälle, in denen sich Grundstücke ausnahmsweise nicht innerhalb des Wertkorridors der Bodenrichtwertzone befinden, die Nachweismöglichkeit eines niedrigeren Werts geschaffen. So kann nach § 38 Absatz 4 LGrStG auf Antrag ein anderer Wert des Grundstücks angesetzt werden, wenn der durch ein qualifiziertes Gutachten nachgewiesene tatsächliche Wert des Grund und Bodens zum Zeitpunkt der Hauptfeststellung um mehr als 30 Prozent von dem Wert nach § 38 Absatz 1 oder 3 LGrStG abweicht.

Ein solches Gutachten wurde seitens der Petentin bisher nicht beigebracht. Der Ansatz eines abweichen den Bodenrichtwertes durch das Finanzamt ist daher mangels Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen ausgeschlossen.

Der vom zuständigen Gutachterausschuss für das Grundstück für Zwecke der Grundsteuer B zum 1. Januar 2022 in BORIS-BW veröffentlichte und damit maßgebliche Bodenrichtwert beträgt 630 Euro/m<sup>2</sup>. Dieser war daher mit der erklärten Gesamtfläche des Grundstücks von 1 412 m<sup>2</sup> zu multiplizieren.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 26. Juni 2025 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuholen, wurde bei fünf Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

## 20. Petition 17/2917 betr. Grundsteuerbescheid, Bodenrichtwert

### 1. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich über seinen Rechtsbeistand gegen die Feststellung des Grundsteuerwerts nach dem Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) auf Grundlage eines einheitlichen Bodenrichtwerts, da das Grundstück nicht erschlossen und mit einem Bauverbot belegt sei. Er begeht eine Änderung des Grundsteuerwerts unter Ansatz eines niedrigeren Bodenrichtwerts in Höhe von 0,50 Euro pro Quadratmeter für „Unland“. Hilfweise soll der zuständige Gutachterausschuss ersetzt werden, einen für das Grundstück zutreffenden Bodenrichtwert zu bestimmen.

### 2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

#### 2.1. Sachverhalt

Der Petent war zum Stichtag der Hauptfeststellung 1. Januar 2022 als Miterbe eines Grundstücks im Grundbuch eingetragen. Die Fläche des Grundstücks beträgt 619 Quadratmeter. Bei dem Grundstück handelt es sich um ein nicht bebaubares und nicht erschlossenes Hanggrundstück ohne Zufahrtsmöglichkeit. Der vom Gutachterausschuss ermittelte Bodenrichtwert der maßgeblichen Bodenrichtwertzone beträgt 700 Euro pro Quadratmeter.

Für das Grundstück wurde am 15. Januar 2023 eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts auf den 1. Januar 2022 elektronisch beim zuständigen Finanzamt unter Angabe des Bodenrichtwerts in Höhe von 700 Euro pro Quadratmeter eingereicht.

Mit Bescheid vom 15. Juni 2023 wurde der Grundsteuerwert im Rahmen der Hauptfeststellung auf den 1. Januar 2022 erklärungsgemäß auf 433 300 Euro festgestellt und der Erbengemeinschaft zugerechnet sowie der Grundsteuermessbetrag im Wege einer Hauptveranlagung auf den 1. Januar 2025 auf 563,29 Euro festgesetzt. Die Bescheide wurden innerhalb der Rechtsbehelfsfrist nicht angefochten.

Am 9. Februar 2024 hat der Petent beim Finanzamt einen Antrag auf Änderung des Grundsteuerwertbescheids vom 15. Juni 2023 gestellt. Der Petent ist der Auffassung, dass der angesetzte Bodenrichtwert unzutreffend sei. Es handele sich um „Unland“, das mit einem Bodenrichtwert in Höhe von 0,50 Euro pro Quadratmeter anzusetzen sei. Mit Schreiben vom 14. Februar 2024 hat das Finanzamt dem Petenten mitgeteilt, dass die vom zuständigen Gutachterausschuss festgestellten und in BORIS-BW veröffent-

lichten Bodenrichtwerte für die Bewertung grundsätzlich bindend sind und ein niedrigerer tatsächlicher Wert nur bei Vorlage eines entsprechenden Gutachtens möglich ist.

Mit notariellem Nachlasssteilungsvertrag vom 31. Januar 2024 wurde das Grundstück auf den Petenten zu Alleineigentum übertragen. Daraufhin hat das Finanzamt mit Bescheid vom 11. März 2024 auf den 1. Januar 2025 eine Zurechnungsfortschreibung auf den Petenten vorgenommen. Zudem wurde der Grundsteuermessbescheid vom 15. Juni 2023 aufgehoben und am 11. März 2024 ein neuer Grundsteuermessbescheid erlassen.

Gegen die Bescheide vom 11. März 2024 hat der Petent mit Schreiben vom 20. März 2024 Einspruch eingelegt. Darin wurde die Vorlage eines Gutachtens angekündigt. Das angekündigte Gutachten liegt dem Finanzamt noch nicht vor. Im Rahmen der Petition vertritt der Petent die Auffassung, dass die Vorlage eines kostenpflichtigen Gutachtens unzumutbar sei.

## 2.2. Rechtliche Würdigung

Die Reform der Grundsteuer wurde aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2018 notwendig, da die bisherige Einheitsbewertung nicht mehr verfassungskonform ist. Die Einheitswerte konnten kein relationsgerechtes Abbild der Grundstückswerte untereinander mehr vermitteln, da sich diese seit dem 1. Januar 1964 sehr unterschiedlich entwickelt haben.

Der Landtag von Baden-Württemberg hat von seiner Gesetzgebungskompetenz (vgl. Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 Grundgesetz) Gebrauch gemacht und am 4. November 2020 das Landesgrundsteuergesetz verabschiedet. Dem Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) liegt ein typisierendes Verfahren zugrunde. Nach § 38 Absatz 1 LGrStG ermittelt sich der Grundsteuerwert eines Grundstücks des Grundvermögens durch die Multiplikation der Fläche des Grundes und Bodens mit dem jeweiligen Bodenrichtwert gemäß § 196 Baugesetzbuch. Maßgebend für die Bewertung ist dabei der Bodenrichtwert des Richtwertgrundstücks in der Bodenrichtwertzone, in der sich das zu bewertende Grundstück befindet. Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen weitgehend übereinstimmen.

Die Bodenrichtwerte werden durch die örtlichen Gutachterausschüsse ermittelt, denen aufgrund der besonderen Sach- und Fachkenntnis und größeren Ortsnähe sowie der in hohem Maße von Beurteilungs- und Ermessenserwägungen abhängigen Wertfindung eine voreiliche Kompetenz bei der Feststellung des Bodenrichtwerts zukommt. Die Finanzämter sind an die durch die Gutachterausschüsse ermittelten Bodenrichtwerte gebunden. Individuelle Wertanpassungen aufgrund besonderer Merkmale des einzelnen zu bewertendem Grundstück erfolgen im typisierenden Bewertungsverfahren gemäß § 38 Absatz 1 LGrStG nicht.

Aus diesem Grund sind auch von Gutachterausschüssen veröffentlichte Erläuterungen zu den Bodenrichtwerten nicht zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund hat das Finanzamt den Grundsteuerwert nach § 38 Absatz 1 LGrStG zutreffend auf 433 300 Euro festgestellt und die vom Petenten beantragte Änderung zu Recht abgelehnt. Auch die Festsetzung des Steuermessbetrags gemäß § 39 LGrStG in Höhe von 563,29 Euro durch Anwendung einer Steuermesszahl von 1,3 Promille auf den Grundsteuerwert (§ 40 Absatz 2 LGrStG) lässt keine Fehler erkennen.

Mangels land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ist das streitgegenständliche Grundstück dem Grundvermögen zuzuordnen. Es befindet sich in einer Richtwertzone für die der Gutachterausschuss einen Bodenrichtwert in Höhe von 700 Euro pro Quadratmeter festgelegt hat. Dieser ist daher mit der Gesamtfläche des Grundstücks von 619 Quadratmetern zu multiplizieren. Individuelle Wertabweichungen zwischen dem zu bewertenden Grundstück und dem Richtwertgrundstück sind in dem typisierenden Bewertungsverfahren nicht zu beachten. Das Finanzamt hat daher vorliegend zu Recht das Bauverbot und die fehlende Erschließung nicht berücksichtigt. Es war daher auch nicht angezeigt, diesbezügliche Besonderheiten im Rahmen der Erklärungsabgabe abzufragen.

Neben der typisierenden Betrachtung enthält das Landesgrundsteuergesetz aber auch eine Nachweismöglichkeit für einen niedrigeren tatsächlichen Wert. Damit können neben dem durch die Typisierung erfasssten typischen Fall auch Sonderfälle zutreffend berücksichtigt werden: Nach § 38 Absatz 4 LGrStG kann auf Antrag des Steuerpflichtigen ein anderer Wert des Grundstücks angesetzt werden, wenn der durch ein qualifiziertes Gutachten nachgewiesene tatsächliche Wert des Grund und Bodens zum Zeitpunkt der Hauptfeststellung um mehr als 30 Prozent von dem Wert nach § 38 Absatz 1 LGrStG abweicht. Die Kostentragungslast der Eigentümerinnen und Eigentümer für Gutachten entspricht dem bisher aus der Erbschafts- und Schenkungsteuer bekannten Verfahren. Die Kosten sind daher – entsprechend den üblichen Grundsätzen zur Kostentragung – von demjenigen zu tragen, der einen niedrigeren Wert nachweisen möchte. Vor dem Hintergrund, dass die mit einem niedrigeren Wertansatz verbundene Ermäßigung der Grundsteuer für einen Zeitraum von sieben Erhebungsjahren gilt („Hauptfeststellungszeitraum“), ist die Kostentragungslast nicht unverhältnismäßig.

Die Möglichkeit, wegen der Besonderheiten des Grundstücks einen niedrigeren Wert mittels Gutachtens gemäß § 38 Absatz 4 LGrStG nachzuweisen, wurde vom Petenten bisher nicht wahrgenommen. Ein solches Gutachten kann jedoch vorliegend auch noch zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 vorgelegt werden.

## 3. Behandlung der Petition im Landtag

Der Petitionsausschuss ergänzt noch folgende Hinweise, die dem Rechtsbeistand des Petenten bereits mit

Schreiben des Vorsitzenden vom 15. Mai 2025 mitgeteilt wurden:

Wenn ein Eigentümer der Auffassung ist, dass sein Grundstück falsch bewertet ist, dann ist zunächst der örtliche Gutachterausschuss die richtige Anlaufstelle. Denn dieser legt den Bodenrichtwert in einer Kommune fest. Die Bildung der Bodenrichtwerte erfolgt nach dem Grundsatz, dass Grundstücke innerhalb der Bodenrichtwertzone in ihrer Lage, dem baulichen Maß und der Nutzung im Wesentlichen übereinstimmen. Hierzu zählen grundsätzlich auch die Bebaubarkeit und das Baufenster. Wenn die Gutachterausschüsse die Bodenrichtwertzonen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gebildet haben, dürfen zonenatypische Grundstücke, die „pauschal nicht bebaubar sind“ und außerhalb einer Wertspanne von 30 Prozent zum Richtwertgrundstück liegen grundsätzlich nicht Bestandteil der Bodenrichtwertzonen sein; vgl. § 15 Absatz 1 Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten – Immobilienwertermittlungsverordnung – (ImmoWertV).

Wenn der Gutachterausschuss keinen Grund für eine Korrektur sieht, dann kann der Eigentümer mit einem eigenen Gutachten nachweisen, dass der Wert des eigenen Grundstücks zu stark vom Bodenrichtwert abweicht, das heißt Abweichung um mindestens 30 Prozent. Auf Antrag korrigiert das Finanzamt dann den Wert. Wichtig ist hierbei: Wenn ein Gutachten bis zum 30. Juni 2025 beauftragt wurde, wird dieses vom Finanzamt rückwirkend zum 1. Januar 2025 berücksichtigt – unabhängig davon wann der Antrag beim Finanzamt gestellt oder das Gutachten eingereicht wurde.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 26. Juni 2025 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuholen, wurde bei fünf Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

26.6.2025

Der Vorsitzende:

Marwein